

03/2022

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Gerd Landsberg*, Beschimpfungen, Bedrohungen, Angriffe auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker als Gefahr für die Demokratie und den Rechtsstaat
- *Markus Sawade*, Solarenergie – Planungsbedarf in den Gemeinden
- *Dieter Dresbach*, Leben und Arbeiten auf dem Wasser – Chancen für Kommunen, Wirtschaft und Tourismus
- *Gudrun Mallwitz*, So bleiben Ihnen Ihre Mitarbeiter treu
- *Dagmar Andresen*, Allein im Fokus – SHHB richtet zweiten landesweiten Alleinwettbewerb aus

C 3168 E

ISSN 0340-3653

74. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

K

Strukturierter Überblick
über einschlägige
Gesetze, Verordnungen
und Satzungen



2021. XXVIII, 163 Seiten. Kart. € 36,-
ISBN 978-3-17-039730-9

Auch als E-Book erhältlich

Das Recht der Anlagen-Außenwerbung ist thematisch sogenanntes Querschnittsrecht. Es erstreckt sich über mehrere bundes-, landes- und gemeinderechtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Werk beruht auf Erfahrungen, die der Autor in seiner Eigenschaft als praktisch tätiger Verwaltungsrichter auf Grund von häufig wiederkehrenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu dem hier abgehandelten Thema gewonnen hat. Es beinhaltet eine strukturierte Übersicht mit den erforderlichen Nachweisen der länderübergreifenden, fast unübersehbaren, vor allem obergerichtlichen Rechtsprechung und den Nachweisen der das Thema vertiefenden Literatur; Mustersatzungen sind beigelegt. Was das Landes- und Gemeinderecht angeht, wird beispielhaft auf das baden-württembergische Landes- und Gemeinderecht Bezug genommen, das sich im Kern durchaus auf die Rechtslage in anderen Bundesländern übertragen lässt. Die Wiedergabe der das Recht der Anlagen-Außenwerbung betreffenden und in der Praxis häufig in Blick zu nehmenden bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften runden das im Januar 2021 abgeschlossene Werk ab.

Der Autor: Prof. Karlheinz Schlotterbeck, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D.; Honorarprofessor an der Hochschule Ludwigsburg.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

K

Strukturen und
Zusammenhänge
des Vergaberechts



4., aktualisierte Auflage 2021
XV, 179 Seiten. Kart. € 32,-
ISBN 978-3-17-038568-9

Auch als E-Book erhältlich

Das Buch behandelt in der 4., aktualisierten Auflage in bewährter Weise die Grundlagen des Rechts der öffentlichen Auftragsvergabe. Es wendet sich sowohl an Praktiker, die sich in kurzer Zeit einen Überblick über das komplexe Rechtsgebiet verschaffen wollen, als auch an Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Die Autoren stellen die tragenden Grundsätze, Ziele und Begriffe des Vergaberechts anhand der aktuellen europäischen wie nationalen Vorschriften prägnant dar. Behandelt werden die Anforderungen an eine fehlerfreie Ausschreibung, an die Abgabe eines einwandfreien Angebots sowie an die rechtssichere Prüfung und Wertung der Angebote durch den Auftraggeber. Den vergaberechtlichen Aspekten interkommunaler Zusammenarbeit sowie Fragen des Rechtsschutzes sind jeweils eigene Kapitel gewidmet.

Die Rechtsanwälte Dieter B. Schütte und Michael Horstkotte beraten Zweckverbände und Stadtwerke und leiten Fachseminare im Bereich des Vergaberechts. Dr. Mathias Schubert ist Privatdozent für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Rostock und Referent im Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Jörg Wiedemann befasst sich als Richter am OLG Naumburg mit dem Vergaberecht.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · März 2022

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.
Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 € zzgl. Versandkosten von 8,80 €.
Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €) zzgl. Versandkosten.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Rathaus Kronshagen in den Farben der ukrainischen Nationalflagge
Foto: Daniel Kiewitz, Kronshagen

Aufsätze

Dr. Gerd Landsberg
Beschimpfungen, Bedrohungen,
Angriffe auf Kommunalpolitikerinnen
und Kommunalpolitiker
als Gefahr für die Demokratie und
den Rechtsstaat62

Markus Sawade
Solarenergie – Planungsbedarf in
den Gemeinden.....67

Dieter Dresbach
Leben und Arbeiten auf dem Wasser –
Chancen für Kommunen, Wirtschaft
und Tourismus70

Gudrun Mallwitz
So bleiben Ihnen Ihre
Mitarbeiter treu73

Dagmar Andresen
Allein im Fokus – SHHB richtet
zweiten landesweiten
Alleinwettbewerb aus74

Rechtsprechungsberichte

EuGH:
Gerichte dürfen unionsrechtswidrige
HOAI-Mindestsatz-Regelung bei
Altfällen anwenden76

BGH:
Vergabestelle im Konzessionsverfahren
organisatorisch und personell vom
Eigenbetrieb zu trennen76

VG Münster:
Kommune muss über das Abstellen
von E-Scootern entscheiden77

VG Frankfurt a. M.:
Keine Sondernutzung des Gehwegs
für Kraftfahrzeug-Ladekabel.....78

OVG Münster:
Kein Anspruch auf Luftfilter in
Klassenräumen.....78

Aus der Rechtsprechung

Errichtung einer Sammelstelle für
Abfallbehälter in einer Sackgasse
ohne Wendemöglichkeit;
keine starre Grenze für die Beurteilung
der zumutbaren Wegstrecke;
kein Anspruch auf eine individuelle
Lösung
Beschluss des OVG Schleswig vom
09.02.2022 – 5 MB 42/2179

Infothek81

Mitteilungen des DStGB86

Buchbesprechungen86

Personalnachrichten88

Beschimpfungen, Bedrohungen, Angriffe auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker als Gefahr für die Demokratie und den Rechtsstaat

Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (zuerst veröffentlicht in: Schmoeckel, Mathias (Hrsg.): *Das Bonner Juristische Forum. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen, 2021.*)



Dr. Gerd Landsberg

In den vergangenen Jahren haben politisch motivierte Bedrohungen, Beleidigungen und Übergriffe massiv zugenommen. Traurige Höhepunkte waren die schrecklichen Anschläge von Halle und Hanau sowie der Mord an Dr. Walter Lübcke. Ob Vorstandsvorsitzender eines DAX-Konzerns, Künstler, Polizist, Gewerkschafter oder aber Kommunalpolitiker; überall dort, wo sich politisch zu unterschiedlichen Themen geäußert wird, bläst einem der Gegenwind mal lau oder mal in Orkanstärke entgegen. Für einen Diskurs über die „richtige“ Lösung oder aber wenigstens die Konsensfindung könnte dies förderlich sein. Allerdings hört die Meinungsfreiheit dort auf, wo die Persönlichkeitsrechte des Gegenübers verletzt oder dieser sogar bedroht werden. Leider kommt gerade in diesen angespannten Zeiten der Corona-Pandemie sowie im

Superwahljahr 2021 zu oft vor, dass viele glauben, die absolute Wahrheit beanspruchen zu können. Ob es dabei um die Flüchtlingsaufnahme seit 2015 geht, die „Dieselkrise“ oder aber den europäischen „Klimanotstand“.

Den folgenden Beitrag sollen die Ursachen, die aktuellen politischen Lösungsansätze und die Vorschläge aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes beschäftigen.

1. Beleidigungen, Bedrohungen, Gewalt – Wie sich das politische Klima geändert hat

Vorab muss festgestellt werden, dass der politische Diskurs auch in der Vergangenheit sehr scharf geführt wurde. Sehr pointierte Meinungsäußerung sind also kein neues Phänomen, wenn beispielsweise die Äußerungen von Herbert Wehner, Franz-Josef Strauß oder Heiner Geißler betrachtet werden. Allerdings haben sich die gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen in Art und Ton deutlich verschärft. Es findet eine zunehmende Verrohung der Sprache statt, die fast schon salonfähig geworden ist. Die Transformation der Medienlandschaft durch die sozialen Medien führt zu einer immer weiteren Verkürzung von Sachverhalten. Wurden früher noch in langen Leitartikeln eigene Ansichten vertreten, müssen diese heute in 240 Zeichen passen oder bildlich dargestellt werden. Anstelle von Diskurs wird mit Schlagzeilen Politik gemacht. Das Ziel ist auf der einen Seite die Empörkultur anzusprechen – „Das kann doch nicht wahr sein!“ – oder aber die Betroffenheit bei den Lesern/Followern hervorzurufen, ohne den komplexen Zusammenhängen von gesellschaftsrelevanten politischen Entscheidungen auf den Grund zu gehen.

Die Schlagzeile „Bundesregierung findet

guten Kompromiss bei Thema XYZ“ wird man selten finden. Stattdessen kann man „CDU/CSU und SPD streiten über XYZ bis in die frühen Morgenstunden“ lesen, was natürlich auch impliziert, dass es sich um einen Formelkompromiss handelt. Verbreitet werden solche Artikel dann mit der jeweiligen politischen Einfärbung in den entsprechenden Foren und Echoräumen in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram und auch bei Kurzmitteilungsdiensten wie beispielsweise WhatsApp oder Telegramm. Dort finden sich sekundenschnell Verbündete etwa auch für groteske Meinungen, Hass, Verschwörungstheorien, menschenverachtende Aufrufe zur Beleidigung, Bedrohung oder Selbstjustiz. Die Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, rufschädigende, rechtswidrige und schlichtweg falsche Informationen richtig zu stellen und zu intervenieren, sind sehr begrenzt.

Dies vorweggestellt, sehen sich in den letzten Jahren immer mehr Politikerinnen und Politiker der kommunalen Ebene, vom ehrenamtlichen Ortsbeiratsmitglied bis zum hauptamtlichen Bürgermeister, verstärkt mit Beleidigungen und Bedrohungen konfrontiert.¹ Es handelt sich längst nicht mehr um Einzelfälle. Kommunale Amts- und Mandatsträger werden aufgrund einer „humanen“ Flüchtlingspolitik, der Umsetzung von Corona-Maßnahmen, aber auch aufgrund ganz alltäglichen Verwaltungshandelns verbal oder auch tätlich attackiert. Dabei ist Hass und Hetze im Netz und vor allem in den sozialen Medien ein besonders großes Problem. Umfragen der Körber-Stiftung und von forsa sowie des Magazins KOMMUNAL aus dem Jahr 2021 belegen das ganze Ausmaß der Bedrohungen.² Danach haben rund zwei Drittel der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ganz Deutschland bereits Erfahrungen mit Beschimpfungen, Bedrohungen oder tätlichen Übergriffen – und das sogar mehrfach – gemacht. Die Situation spitzt sich auch aufgrund der Corona-Pandemie weiter zu.³ Die Mehrheit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister berichten da-

¹ https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/Hass-und-Hetze-gegen-Politikerinnen,sendung943164.html

² Umfragen der Zeitschrift KOMMUNAL im Auftrag des ARD-Politmagazins „Report München“ vom 27.04.2021 sowie der Körber-Stiftung und forsa vom 29.04.2021

³ Umfrage KOMMUNAL (<https://kommunal.de/attachen-kommunalpolitiker-corona>).

bei auch von Anfeindungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kommunalverwaltung, Mitgliedern der Stadt- bzw. Gemeindevertretung, kommunalen Feuerwehr- und Rettungskräften sowie gegenüber anderen kommunal Engagierten. Auch nahestehende Personen, Familien und Freunde der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sind betroffen.⁴ Die Folgen sind fatal: Während einige Kommunalpolitiker den Anfeindungen Stand halten und erst recht weiter machen, trauen sich andere nicht mehr ihre Meinung zu sagen, treten zurück oder treten nicht mehr an. Dies belegen die Umfragen mit erschreckender Deutlichkeit.⁵ Die ohnehin anspruchsvollen Ämter werden zunehmend unattraktiver. Viele fühlen sich mit dem Problem allein gelassen.

Gerade Beleidigungen sind im politischen Kontext keine Seltenheit. Wann solche Beleidigungen gegenüber Amts- und Mandatsträgern strafbar sind, richtet sich nach den §§188 ff. StGB. Besondere Beachtung verdient hierbei der § 193 StGB und die dahinterstehende Rechtsprechung. So stellt nicht nur das Bundesverfassungsgericht⁶, sondern auch der Bundesgerichtshof⁷ in der jeweiligen Rechtsprechung darauf ab, dass der § 193

StGB als besondere Rechtfertigung eine Ausprägung der Meinungsfreiheit ist. Gerade im politischen Meinungskampf muss daher die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Meinungsäußerung als fundamentalem Recht einer demokratischen Gesellschaft und dem Recht des Einzelnen an der Unverletzlichkeit seiner Ehre abgewogen werden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit auch bei Äußerungen über Personen gilt.⁸ Wie weit das Recht auf Meinungsäußerung gegenüber Politikern nach Ansicht einiger Gerichte gehen kann, zeigt exemplarisch das Urteil bezüglich einiger Beleidigungen zum Nachteil der Bundespolitikerin Renate Künast aus dem Jahr 2019.⁹ Die Richter sahen hier die Grenzen zur Schmähkritik nicht als überschritten an. Allerdings revidierte das Landgericht seine ursprüngliche Entscheidung kurze Zeit später noch einmal.¹⁰ Schmähkritik liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann vor, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es allein um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.¹¹

Die vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2015 initiierte Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Auch wenn an der Task Force neben dem BMJV die großen Konzerne Facebook, Google und Twitter sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen wie eco-Verband der Internetwirtschaft e. V., die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), jugendschutz.net, klicksafe.de, die Amadeu-

⁴ Umfrage Körber-Stiftung/forsa (https://www.starkim-amt.de/fileadmin/user_upload/Nachrichten/Umfrage_Hass_und_Gewalt_gegen_Kommunalpolitiker.pdf)

⁵ Umfrage Körber-Stiftung/forsa

⁶ BVerfGE 42,152

⁷ BGHSt 12, 287

⁸ Fischer, Thomas *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, 62. Auflage, § 193 Rn.17b

⁹ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-09/gruenern-politikerin-renate-kuenast-beleidigung-gerichts-surteil-meinungsfreiheit> abgerufen am 17.12.2019

¹⁰ LG Berlin Beschl. V.21.01.2020 Az.:27 AR 17/19

¹¹ BVerfG, Beschl. V. 19.05.2020 Az.: 1 BvR 2459/19, 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19 und 1 BvR 362/18; BVerfG, Beschl. v. 14.6.2019 Az. 1 BvR 2433/17



Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de



Mehr Energie. Weniger CO₂

Antonio-Stiftung (Netz gegen Nazis) sowie der Verein „Gesicht zeigen!“ beteiligt waren.

Das Ergebnispapier¹² der Task-Force setze zunächst auf Selbstregulierung der Plattformbetreiber, einen besseren Austausch der Konzerne mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Förderung der „Counter-Speech“ und der Ankündigung Strafverfolgung von Hasskriminalität im Internet mit den Ländern besprechen zu wollen.

2. Netzwerkdurchsetzungsgesetz 2017

Im Jahr 2017 reagierte die Politik gesetzgeberisch auf die zunehmenden Bedrohungen in den sozialen Netzwerken. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“,¹³ dem sog. Netzwerkdurchsetzungsgesetz, sollte der Entwicklung in den sozialen Netzwerken Rechnung getragen werden. Das NetzDG ist lediglich sechs Paragraphen lang. Das Gesetz gilt gem. § 1 Abs. 1 und 2 NetzDG für Betreiber sozialer Netzwerke, die im Inland mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer haben. Davon ausgenommen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2 NetzDG Plattformen mit journalistisch gestalteten Inhalten sowie gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 NetzDG Plattformen mit weniger als zwei Millionen Nutzern im Inland. Hierbei kommt es nach der Gesetzesbegründung nicht darauf an, wo der Nutzer hauptsächlich aktiv ist, sondern wo dieser ansässig ist.¹⁴

Als rechtswidrige Inhalte werden durch das Gesetz in § 1 Abs. 3 NetzDG Inhalte angesehen, welche den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen.¹⁵ Umstritten und weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich ist, ob der Plattformbetreiber nur das Vorliegen des objektiven Tatbestandes oder auch das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes und etwaiger Rechtfertigungsgründe zu prüfen hat.¹⁶ Nach § 3 NetzDG müssen die Anbieter sozialer Netzwerke ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte anbieten. Das bedeutet, dass offensichtlich rechtswidrige Inhalte nach 24 Stunden und sonstige rechtswidrige Inhalte unverzüglich nach Eingang der Beschwerde zu sperren sind.¹⁷ Die Betreiber sind ferner dazu verpflichtet halbjährlich einen Bericht über den Umgang mit Beschwerden zu fertigen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

Bei Verstößen kann ein Bußgeld nach § 4 Abs. 2 NetzDG von bis zu 5 Millionen Euro verhängt werden.¹⁸ Problematisch ist dabei, dass es keinen Vorrang der Prüfung bei Meldungen nach dem Netzwerk-

durchsetzungsgesetz gibt. Sofern eine gemeldete Nachricht nach den „Standards“ der Plattform gelöscht wird, findet diese sich nicht in den Statistiken zum NetzDG.¹⁹ In den Jahren 2018 und 2019 gab es nach Angaben des Bundesamtes für Justiz, welches für die Bußgeldverfahren zuständig ist, 1300 Verfahren gegen Plattformbetreiber wegen der Verletzung der Pflichten aus der NetzDG.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist nicht nur deshalb umstritten, weil es als „Angriff auf die Meinungsfreiheit“²⁰ gesehen wird, sondern auch weil die Fassung des Gesetzes als unnötig kompliziert und bürokratisch gilt.²¹

Besonders kritisch wird dabei gesehen, dass staatliche Aufgaben der Rechtsdurchsetzung vermeintlich an Privatunternehmen übertragen würden.²² Die Androhung hoher Bußgelder in Verbindung mit allzu kurzen Reaktionsfristen soll dabei die Gefahr verstärken, dass sich Plattformbetreiber im Zweifel zu Lasten der Meinungsfreiheit und für die Löschung oder Sperrung solcher Inhalte entscheiden, die sich im Graubereich befinden. Insbesondere die starren Fristen zur Löschung von Inhalten wurden dabei unter dem Aspekt einer vom Bundesverfassungsgericht geforderten umfassenden Abwägung gegenüberliegender, grundgesetzlich geschützter Schutzgüter kritisiert.²³

Allerdings gibt es nicht nur kritische Anmerkungen zum NetzDG, sondern auch positive Einschätzungen. So wird beispielsweise gelobt, dass die Transparenz beim Umgang mit rechtswidrigen Inhalten deutlich erhöht werden konnte und die Online-Plattformen Nutzermeldungen konsequenter prüfen und die Rechtsdurchsetzung schneller und effektiver erfolgt.²⁴

Für die Bekämpfung von Hasskriminalität und strafbaren Falschnachrichten sind über das NetzDG hinaus weitere Maßnahmen erforderlich, die vor allem die faktischen Voraussetzungen der Strafverfolgung und des Rechtsschutzes der Nutzer betreffen.

3. Gesetzespaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und weitere Änderungen

Der starke Anstieg von Bedrohungen, der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke und die Anschläge in Halle und Hanau haben gezeigt, dass der Rechtsstaat konsequenter gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität vorgehen muss. Die Bundesregierung hat mit der Einrichtung eines Kabinetttauschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sowie mit einem 9-Punkte-Plan gegen Rechtsextremismus und Hass reagiert.²⁵

Wesentliche Vorhaben des 9-Punkte Plans mündeten in das Gesetz zur Be-

kämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, das Änderungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz, Bundeskriminalamtgesetz, Telemediengesetz, Strafgesetzbuch sowie der Strafprozessordnung umfasst. Das Gesetz ist mit erheblichem Zeitverzug am 3. April 2021 in Kraft getreten.²⁶ Ein zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die Einführung einer Meldepflicht sozialer Netzwerke gegenüber der Zentralstelle des Bundeskriminalamtes im Sinne von § 1 Abs. 1 NetzDG. Davon erfasst werden nur solche Inhalte, bei denen es konkrete Anhaltspunkte für die Erfüllung eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände gibt und die anhaltende negative Auswirkungen auf die Ausübung der Meinungsfreiheit in den sozialen Medien haben können.²⁷ Die Meldepflicht greift demnach bei Straftaten gem. §§ 86, 86a StGB, §§ 129 bis 129b StGB, §§ 130, 131 StGB, § 126 StGB, § 140 StGB, aber auch etwa bei Bedrohungen mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (§ 241 StGB) sowie der Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen (§ 184b StGB). Dagegen sind Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung nicht von der Meldepflicht umfasst. Soziale Netzwerke sollen allerdings künftig Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, wie und wo sie Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen können.

Das Bundeskriminalamt soll die gemeldeten Inhalte auf schwere Straftatbestände

¹² https://www.bmjj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/12/152015_ErgebnisrundeTaskForce.html

¹³ BT-Drs. 18/12727

¹⁴ BT-Drs. 18/12356, 20

¹⁵ BT-Drs. 18/12356, 19

¹⁶ Kalscheuer/Hornung NVwZ 2017, 1721, 1724

¹⁷ BT-Drs. 18/12356, 22

¹⁸ BT-Drs. 18/12356, 25

¹⁹ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/netzwerkdurchsetzungsgesetz-immerweniger-beschwerden-ueber-facebook-und-co/25355626.html>

²⁰ <https://deklaration-fuer-meinungsfreiheit.de/>

²¹ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gesetz-gegen-hass-im-netz-bisher-rund-1-300-bussgeldverfahren-gegen-soziale-netzwerke/25419580>

²² Schliesky NVwZ 2019, 693, 695

²³ <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/FirstSpirit-149275573214220170420-Bitkom-Stellungnahme-zum-Regierungsentwurf-NetzwerkDG.pdf>

²⁴ Löber/Roßnagel MMR 2019, 71, 75

²⁵ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gegen-extremismus-und-hass-1686442>

²⁶ Gesetz vom 30.03.2021 - BGBl. I 2021, Nr. 13 01.04.2021, S. 441

²⁷ BT-Drs. 19/17741 S. 41

prüfen. Stuft es die Meldungen als strafrechtlich relevant ein, werden die Fälle für die weitere Bearbeitung im Fall eines Ermittlungsverfahrens den Staatsanwaltschaften in den Bundesländern übermittelt. Der Umfang der im Rahmen der Meldepflicht von den sozialen Netzwerken herauszugebenden Bestands- und Nutzerdaten, insbesondere der IP-Adresse und Port-Nummer, die dem Nutzerprofil zuletzt zugeteilt waren, sowie die Befugnisse des Bundeskriminalamtes im weiteren Umgang und Auskunftersuchen mit den Daten wurde aufgrund eines zwischenzeitlich ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts²⁸ durch die Änderungen des Bestandsdatenauskunftsgesetzes²⁹ neu geregelt.

Um eine effektive Strafverfolgung insbesondere von Hasskriminalität mit rechts-extremistischem Hintergrund nicht nur, aber gerade auch bei Tatbegehungen in den sozialen Medien zu erreichen, wurden mehrere Straftatbestände erweitert und Strafandrohungen verschärft. Insbesondere wurde der Straftatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB) auf die kommunale Ebene ausgeweitet. Damit sind auch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker geschützt, wenn die Tat mit der Stellung der oder des Betroffenen im öffentlichen Leben zusammenhängt und geeignet ist, ihr oder sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren. Zudem wird in den Fällen des § 188 die Tat nunmehr nicht mehr nur auf Antrag der berechtigten Person, sondern auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 194 StGB). Wer andere im Netz beleidigt (§ 185 StGB), kann künftig mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden. Erfasst werden zudem auch Äußerungen, die öffentlich getätigt, d. h. von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden können. Auch Äußerungen, die durch Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) verbreitet werden, werden erfasst. Hierunter können auch an einen bestimmten Personenkreis in geschlossenen Benutzergruppen getätigte Äußerungen fallen.

Bislang ist nach § 241 StGB nur die Bedrohung mit einem Verbrechen – meist die Morddrohung – strafbar. Nunmehr sind auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert, die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten, strafbar. Insbesondere bei Bedrohungen mit Freiheitsberaubungen, einfacher

Gewalt gegen die Kinder des Adressaten oder wertvolle Gegenstände (zum Beispiel Fahrzeuge, Immobilien) kann der individuelle Rechtsfrieden erheblich gestört werden. Der Strafraumen wird bei Bedrohungen im Netz bei bis zu zwei Jahren und bei der Drohung mit einem Verbrechen, die öffentlich erfolgt, bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe liegen. Bislang ist der Strafraumen bei Bedrohungen bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Der Schutz von Notdiensten gem. § 115 StGB wird auf Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen ausgedehnt. Nunmehr wird auch die Billigung künftiger schwerer Taten nach § 140 StGB erfasst sein, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Das öffentliche Befürworten der Äußerung, jemand gehöre „an die Wand gestellt“ ist ein Beispiel für die künftige Strafbarkeit. Der Straftatenkatalog des § 126 StGB ist dahingehend erweitert worden, dass zukünftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) strafbar sein kann. Schließlich werden antisemitische Tatmotive ausdrücklich als strafscharfende Beweggründe in das Strafgesetzbuch aufgenommen (§ 46 Abs. 2 StGB).

Schließlich können von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Betroffene leichter eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen und sich so davor schützen, dass ihre Adressen weitergegeben werden. Dazu wurde § 51 des Bundesmeldegesetzes geändert. Die Meldebehörden müssen künftig berücksichtigen, ob die betroffene Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in verstärktem Maße Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sieht.

Die zahlreichen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurden von einer Mehrheit der beteiligten Bundesressorts, Länder und Verbände im Rahmen des parlamentarischen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens positiv gesehen. Allerdings führte insbesondere die neue Meldepflicht der sozialen Netzwerkbetreiber und damit einhergehenden Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur sog. Bestandsdatenabfrage zu erheblicher Kritik, Verzögerungen und Nachbesserungsforderungen. Bereits im Rahmen der Anhörung des Gesetzesentwurfs im Jahr 2020 wurde vor allem die neue Verantwortung der sozialen Netzwerkbetreiber für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung strafrechtlich relevanter Posts kritisch gesehen.³⁰ Darüber hinaus wurden die Eingriffe in die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer der Plattformen und die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Abfrage von sog. Bestandsdaten als zu

weitgehend kritisiert.³¹ Die Debatte setzte sich angesichts der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³² im Rahmen der Änderungen des sog. Bestandsdatenauskunftsgesetzes im Jahr 2021 fort.³³ Das bereits im Jahr 2020 vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz ist vor diesem Hintergrund mit erheblicher Verzögerung schlussendlich erst am 30.03.2021 vom Bundespräsidenten ausgefertigt worden. Die gesetzlichen Änderungen treten am 1. Juli 2021, die Meldepflicht erst ab dem 1.02.2022 in Kraft.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat das Gesetzespaket ausdrücklich begrüßt.³⁴ Es ist ein zentraler Baustein im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz und bringt dringend notwendige Verbesserungen für den strafrechtlichen Schutz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern mit sich. Insbesondere der verstärkte Strafrechtsschutz für kommunale Amts- und Mandatsträger in den § 188 StGB und § 241 StGB, Erleichterungen bei Strafanträgen sowie die Meldepflicht von strafbaren Hasspostings gegenüber der Zentralstelle beim Bundeskriminalamt wurden von den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, die sich tagtäglich für das Gemeinwohl und unsere Demokratie stark machen, dringend erwartet. Eine wichtige Strafrechtslücke kann durch das Gesetz jedoch weiterhin nicht geschlossen werden. Die Betroffenen sind vor Nachstellungen und sog. diffusen Drohungen, wie „fühl dich nicht so sicher“, „wir können jederzeit zuschlagen“, jedoch noch immer nur unzureichend geschützt. Diese beeinflussen das persönliche Umfeld jedoch in gleicher Weise wie direkte Drohungen. Die Massivität und der lange Zeitraum, in welchem Drohungen und Beleidigungen ausgesprochen oder sonst kommuniziert werden, stehen häufig den

²⁸ BVerfG, Beschl. V. 27. Mai 2020 Az.: 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – Bestandsdatenauskunft II

²⁹ Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020, Bundesgesetzblatt Teil I 2021 Nr. 13 01.04.2021 S. 448

³⁰ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011720_Stellungnahme_Bitkom_RefE_Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3

³¹ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw11-de-rechtsextremismus-685582>

³² BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 2020 (s.o.)

³³ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-de-bestandsdatenauskunft-813760>

³⁴ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/010220_Stellungnahme_DStGB_RefE_Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Beeinträchtigungen, wie sie Stalking-Opfer oft ausgesetzt sind, kaum nach. Dennoch ist eine Strafbarkeit nach § 238 StGB nur in wenigen Fällen gegeben. Durch die Schaffung einer neuen Strafvorschrift einer „Nachstellung gegenüber Amts- und Mandatsträgern“ (§ 238a StGB) können die bestehenden Gesetzeslücken geschlossen und der Schutz deutlich verbessert werden.³⁵ Zwar wird der Stalking-Paragraf des § 238 StGB derzeit reformiert. Die Hürden für ein strafbares Verhalten sollen abgesenkt und der in 238 Absatz 1 StGB enthaltene Katalog der Tathandlungen um die spezifischen Vorgehensweisen des sog. Cyberstalkings erweitert werden. Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebund sind die Änderungen zu begrüßen. Sie lösen jedoch das geschilderte spezifische Problem der Nachstellungen gegenüber Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertretern noch nicht hinreichend. Insofern hält der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Einführung eines § 238s StGB weiterhin für erforderlich. Der Bundestag hat jüngst den Weg für das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings³⁶ – frei gemacht. Der Bundesrat sieht jedoch noch Nachbesserungsbedarf.³⁷

Jüngst wurden weitere strafrechtliche Nachbesserungen auf den Weg gebracht, um den Schutz der Betroffenen zu verbessern und die Verfolgung von rechtsextremistischen und rassistischen Straftaten zu erleichtern. Hierzu zählt insbesondere eine zweite Novelle zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.³⁸ Ziel ist es, die Bekämpfung strafbarer Inhalte auf den Plattformen der sozialen Netzwerkanbieter zu verbessern und transparenter zu machen. Dabei sollen Meldewege für Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erleichtert, unmittelbare Auskunftsansprüche von Betroffenen gegenüber den Anbietern geschaffen und zivilrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte erleichtert werden. Neben einem Gegenvorstellungsverfahren, wenn es um die Löschung oder Beibehaltung von Inhalten auf Plattformen geht, ist auch Gegenstand der Änderungen eine Anerkennungsmöglichkeit für privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen. Das Gesetz trat in weiten Teilen Ende Juni in Kraft.³⁹ Darüber hinaus wurde eine neue Regelung zur Strafbarkeit des Verbreitens von sogenannten Feindeslisten (§126a StGB-E)⁴⁰ vom Bundestag beschlossen. Hierbei handelt es sich um Sammlungen personenbezogener Daten, die – vorwiegend im Internet – in einem bedrohlich wirkenden Kontext veröffentlicht werden. Der Gesetzentwurf befindet sich noch im par-

lamentarischen Verfahren. So hat der Bundesrat noch Nachbesserungen verlangt.⁴¹ Schließlich hat das Bundeskabinett am 12.05.2021 beschlossen, dass das Strafgesetzbuch um eine Regelung zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Schriften mit volksverhetzendem Inhalt (sog. verhetzende Beleidigung) ergänzt werden soll.⁴² Hierdurch soll die Zuleitung volksverhetzender Inhalte auch im Zwei-Personen-Verhältnis unter Strafe gestellt werden.

4. Fazit

Die Beschimpfungen, Bedrohungen und tätlichen Angriffe gegen kommunale Amts- und Mandatsträger nehmen in einem besorgniserregenden Ausmaß weiter zu. Es handelt sich längst nicht mehr um Einzelfälle, sondern um ein bundesweites Problem in allen Parteien, Regionen und allen Stadt- und Gemeindegrößen. Dies bestätigen auch die polizeilichen Kriminalstatistiken, die eine Verdoppelung der Straftaten in den vergangenen drei Jahren, vor allem im Corona-Jahr verzeichnen.⁴³ Die sozialen Medien wirken dabei als Echoraum für Hass und Beleidigungen und bereiten damit einen Nährboden für Radikalisierungen. Um die aktuelle Situation zu verbessern, braucht es mehrere Ansätze. Zum einen – und da hat der Gesetzgeber auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und weiteren Gesetzesinitiativen bereits reagiert – müssen Strafbarkeitslücken geschlossen und Strafraumen verschärft werden, damit die abschreckende Wirkung des Strafrechts betont wird. Es braucht daher einen Straftatbestand des Politikerstalkings.

Darüber hinaus muss sich das Recht den neuen Herausforderungen anpassen. Die Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sind dabei der richtige Weg, um insbesondere die Betreiber sozialer Netzwerke noch stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Einführung einer Meldepflicht von besonders strafwürdigen Inhalten an das Bundeskriminalamt sowie die Ausweitung ihrer Befugnisse zur Nachverfolgung der IP-Adressen erleichtert die Strafverfolgung deutlich. Darüber hinaus müssen auch Betreiber sozialer Netzwerke aus dem Ausland zur Verantwortung gezogen werden können und die Rechte der Betroffenen gestärkt werden, deren Löschanzeige unbeantwortet bleibt oder abgelehnt wird. Hier ist mit den jüngst auf den Weg gebrachten Nachbesserungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz ein weiterer wichtiger Schritt gemacht worden. Für eine konsequente Strafverfolgung sind darüber hinaus auch die notwendigen personellen Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten zu schaffen. Nur so ist sicher-

gestellt, dass Straftaten gegen die Verantwortlichen auf der kommunalen Ebene auch konsequent verfolgt werden und nicht wie in der Vergangenheit überwiegend eingestellt werden. Beleidigungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe gegen Amtsträger sind auch Angriffe auf das Gemeinwesen und den demokratischen Rechtsstaat. Als solches müssen die Polizei, die Staatsanwaltschaften und Gerichte diese Taten auch betrachten und entsprechend sensibilisiert werden. Dies könnte beispielsweise durch eine Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBv) geschehen, welcher klarstellt, dass bei Beleidigungen zu Lasten von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern oder Beschäftigten in den Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen stets das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ansprechstellen für die Kommunalpolitiker sollten sowohl in einer zentralen Stelle des Landes als auch bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften geschaffen werden, um auch in der Öffentlichkeit zu demonstrieren, dass die Vorgänge ernst genommen und verfolgt werden. Die Ansprechpartner sollen als Meldestellen und für eine Beratung im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung und Anzeigeerstattung zur Verfügung stehen. Hier sind einige Bundesländer, wie Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen bereits als Vorbild vorangegangen. Andere stehen hier jedoch noch am Anfang.

Der dritte Baustein setzt sich zusammen aus gesellschaftlicher Prävention und Solidarität. Es wird eine größere Aufmerksamkeit für das Thema benötigt und es muss stärker auf allen Ebenen sensibilisiert werden. Vorfälle dieser Art dürfen nicht mehr toleriert oder als Einzelfälle bezeichnet und Kommunalpolitiker damit sich selbst überlassen werden. Hier ist schon viel passiert. Der Bundespräsident

³⁵ dstgb.de/Gutachten_Majer

³⁶ BT-Drs. 19/28679

³⁷ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1004/51.html?nn=15932812#top-51>

³⁸ BT-Drs 19/18792

³⁹ Verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 29 (9.06.2021)

⁴⁰ BT-Drs. 19/28678

⁴¹ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1004/55.html?nn=15932812#top-55>

⁴² https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0512_verhetzende_Beleidigungen.html; S. ebenfalls in der Beschlussempfehlung des Bundestags- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/30943.

⁴³ www.bmi.bund.de/pmk-2020

persönlich stellt sich schützend vor die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. So wurde am 29. April 2021 das neue Portal www.stark-im-amt.de für bedrohte Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker unter seiner Schirmherrschaft freigeschaltet.⁴⁴ Das Portal wurde von der Körber Stiftung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag initiiert. Es bietet Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten sowie Ratsmitgliedern einen direkten Zugang zu Informationen, Ansprechpartnern und Angeboten, um Übergriffen vorzubeugen, aber auch um die Herausforderungen eines Angriffs zu meistern. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen erforderlich: Es bedarf einer noch breiteren gesellschaftlichen und öffentlichen Debatte über unsere demokratische Kultur, über die Notwendigkeit und Akzeptanz vielfältiger demokratischer Meinungen und über strukturelle Ansätze zur Stärkung der Politiker vor Ort. Es braucht eine Öffentlichkeitskampagne zum Verständnis des kommunalen Ehren- und Hauptamtes sowie der Funktionen der Kommunen. In

Kooperation mit Kommunalpolitikern, kommunalen Spitzenverbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Polizei, Justiz, Parteivertretern, sollte ein Bündnis gegen Gewalt und für Toleranz etabliert werden. Zur Anerkennung der Politiker brauchen wir mehr Aufklärung, mehr politische Bildung in den Schulen, der Jugendarbeit bis zu Demokratiewerkstätten vor Ort und mehr offenen Austausch von Angesicht zu Angesicht. Hier sind auch die Medien in der Pflicht, nicht immer nur über negative Ereignisse zu berichten, sondern auch zu zeigen, wie gerade die vielen Ehrenamtlichen einen Großteil ihres Privatlebens für das kommunale Ehrenamt nutzen. Nur so kann dargestellt werden, welche Bedeutung die Amts- und Mandatsträger auf der kommunalen Ebene für die Demokratie haben. Zugleich gilt es, Öffentlichkeit zu schaffen und auf die aktuelle Situation von Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertretern und auch vielen Ehrenamtlichen und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufmerksam zu machen, die digital oder ganz real bedroht und eingeschüchtert werden. Die Gesellschaft muss für diese Zustände sensibilisiert und motiviert wer-

den, den Betroffenen beizustehen und öffentlich für sie einzustehen. Das Beispiel des Bürgermeisters von Kamp-Lintfort zeigt, dass die Öffentlichkeit bereit ist, sich mit ihren Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern bei Bedrohungen zu solidarisieren. Unter Einhaltung aller gebotenen Sensibilität der Thematik: Betroffene sollten auf die zunehmende Verrohung, Hass und Beleidigungen reagieren und Vorfälle dieser Art, auch wenn sie unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, melden und anzeigen.⁴⁵

⁴⁴ <https://www.dstgb.de/themen/sicherheit/extremismus/start-des-online-portals-stark-im-amt-als-bundesweit-erste-anlaufstelle-fuer-kommunalvertreterinnen/>

⁴⁵ Zur bundesweiten Lage, Ursachen & Hintergründe, sowie zu erforderlichen Maßnahmen s. auch DStGB- Papier: Hass, Bedrohungen und Gewalt gegen Kommunalpolitiker*innen v. 17. Mai 2021 (<https://www.dstgb.de/themen/sicherheit/extremismus/neues-dstgb-papier-hass-bedrohungen-und-gewalt-gegen-kommunalpolitikerinnen/update-hassbedrohungengewalt-140521.pdf?cid=fka>).

Solarenergie – Planungsbedarf in den Gemeinden

Markus Sawade, Paluka Rechtsanwälte Loibl Specht PartmbB, Kiel



Markus Sawade

Die Solarenergie wird immer weiter ausgebaut. Dies gilt auch für Schleswig-Holstein: Die Schleswig-Holstein Netz AG hat im Jahr 2021 erstmals Photovoltaikanlagen mit mehr Nennleistung an ihr Netz angeschlossen als Windenergieanlagen. Nicht nur deswegen ist es Zeit für die

Gemeinden, sich mit den Planungsvoraussetzungen für Solaranlagen auseinanderzusetzen. Auch die Landesplanung hat in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 Vorgaben für die Bauleitplanung festgeschrieben.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich?

Solaranlagen, die auf dem Dach oder an den Außenwänden von Gebäuden installiert werden, bedürfen meist keiner Baugenehmigung (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 a) LBO); für Solaranlagen auf freier Fläche sind indes baurechtliche Voraussetzungen zu erfüllen. Der Landesentwicklungsplan versteht unter Solaranlagen sowohl Photovoltaik-Anlagen als auch Solarthermie, die auf freier Fläche realisiert werden sollen. Während Biogas- und Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich sind, sind Solaranlagen nur als sogenannte sonstige Vorhaben zulässig. Da solche Anlagen normalerweise einige öffentliche Belange beeinträchtigen, muss die Standortgemeinde einen

(vorhabenbezogenen) Bebauungsplan aufstellen, wenn ein Solarprojekt erfolgreich umgesetzt werden soll.

Oft geht der Anstoß für die Planung vom Investor aus. Die Landesplanung wünscht sich im aktuellen Landesentwicklungsplan jedoch den Umschwung auf eine Angebotsplanung. Dies hat im Übrigen auch für die jeweilige Gemeinde und ihre Nachbargemeinde(n) Vorteile: Sie können sich vorab unter städtebaulichen Gesichtspunkten konkret überlegen, welche Leistung auf welchen Flächen mit welcher Größe zur Verfügung gestellt werden kann. Die Angebotsplanung nimmt auch den Druck von der Gemeinde und der Gemeindevertretung, in kurzer Zeit das Vorhaben des Investors auf Herz und Nieren zu prüfen. Nur vorhabenbezogen die städtebaulichen Anforderungen und die Auswirkungen auf die Flächen abzuwägen, verhindert unter Umständen ein (späteres) Gesamtkonzept. Darüber hinaus ermöglicht eine vorlaufende Planung den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde ein ausreichendes Mitspracherecht.

Für welche Projekte ist der Landesentwicklungsplan zu berücksichtigen?

Der Landesentwicklungsplan als Bestandteil der Raumordnung ist ebenso wie die Regionalpläne von den Gemeinden nur dann zu beachten, wenn es sich

um raumbedeutsame Vorhaben handelt. Während es sich bei Windenergieanlagen aufgrund ihrer marktüblichen Höhe und dem Rotordurchmesser normalerweise um raumbedeutsame Anlagen handelt, ist dies bei Solaranlagen nicht unbedingt der Fall. Die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) differenziert bei den Photovoltaik-Anlagen auch zwischen zwei Leistungsgruppen. Eine Förderung mit gesetzlich vorgegebenen Werten gibt es bis zu einer Leistung von 750 kWp, darüber hinaus bis zu einer Nennleistung von 20 MWp gibt es nur eine Förderung, wenn der zukünftige Betreiber erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen hat. Anlagen mit mehr als 20 MWp werden nicht nach dem EEG 2021 gefördert, sondern müssen die Vergütung auf dem freien Markt erzielen. Während Photovoltaik-Anlagen lange Zeit in Schleswig-Holstein eher im unteren Leistungsbereich angesiedelt waren, waren 2020 und 2021 bereits große Flächen, z. B. auch 80-Hektar-Anlagen, in der Planung. Nach der Landesplanung ist eine Solaranlage grundsätzlich raumbedeutsam, wenn sie zumindest vier Hektar Fläche in Anspruch nimmt. Vorhaben, die einen geringeren Flächenverbrauch haben, sind damit in der Regel nicht raumbedeutsam. Für letztere Vorhaben spielen die Vorgaben im Landesentwicklungsplan nur eine untergeordnete Rolle.

Regelungen des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan 2021 enthält im Abschnitt 4.5.2 *Solarenergie* insgesamt sieben Grundsätze und ein Ziel der Raumordnung. Die Bedeutung dieser Grundsätze und dem Ziel bestimmt sich nach dem Raumordnungsgesetz auf Bundesebene und Landesplanungsgesetz. Während ein Ziel der Raumordnung für die nachgelagerten Planungsebenen verbindlich ist, ist ein Grundsatz im jeweiligen Planungsprozess vom Planenden zu beachten. Die nachgelagerten Planungsebenen in Bezug auf den Landesentwicklungsplan sind die Regionalplanung und die Bauleitplanung durch die jeweilige Gemeinde.

Das für die planende Gemeinde verbindliche Ziel bezüglich der Solarenergie wird zunächst bewertet. Die Grundsätze werden anschließend im Zusammenhang dargestellt.

Ziel der Raumordnung: Errichtungsverbot in bestimmten Gebieten

Im Landesentwicklungsplan ist verbindlich geregelt, auf welchen Flächen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen. Der Abschnitt *Solarenergie* greift dafür Inhalte der Regionalpläne auf. So dürfen Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für den

Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht errichtet werden. Darüber hinaus sind auch Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung für die Errichtung von Freiflächenanlagen gesperrt. In letztgenannten Räumen und Kernbereichen gilt das Errichtungsverbot nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen. Diese Ausnahme vom festgelegten Ziel in den Bereichen für Tourismus bzw. Erholung zielt offenkundig auf eine Arrondierung ab, um Gemeinden und Investoren zu ermöglichen, auch in touristisch geprägten Räumen Anlagen für die Energiewende zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Die für die Nutzung mit Freiflächenanlagen ausgenommenen Flächen sind in den Regionalplänen, dort im zeichnerischen Teil, gekennzeichnet. Gemeinden haben keine Möglichkeit, auf diesen Flächen durch Bebauungspläne Solar-Freiflächenanlagen zuzulassen. Die Landesplanung könnte einen Bebauungsplan nur ausnahmsweise durch ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren erlauben. Auf die Durchführung eines solchen Verfahrens gibt es jedoch keinen Anspruch. Ob es sich im Einzelfall um ein Vorhaben handelt, das trotz allem umgesetzt werden kann, hat die betroffene Gemeinde vorab mit der Landesplanung zu klären.

Die Grundsätze der Raumordnung für Solaranlagen

Von den sieben Grundsätzen aus dem Landesentwicklungsplan spielen für die planungswillige Gemeinde vier bei der Bauleitplanung für Freiflächenanlagen eine Rolle. Die Landesplanung hat sich im Landesentwicklungsplan vor allem Gedanken gemacht, welche Flächen geeignet sind. Ähnlich wie bei den Windenergieanlagen hat die Landesplanung Auswahlkriterien festgelegt, die jedoch durch die Gemeinde näher ausgestaltet werden können bzw. müssen. Im Erlass *Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich* vom 01.09.2021 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2022, Nr. 6, S. 118) sind bereits eine Reihe von Kriterien genannt, die bei der Entscheidungsfindung durch die Gemeinde zu beachten sein können. Diese Kriterien spielen im Wesentlichen auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Rolle, da es sich um Vorüberlegungen handelt, die die Flächenauswahl betreffen. Denn Solar-Freiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 2 möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich entwickelt werden. Gemein-

den sollen dafür möglichst bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen und vorbelastete Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotential wählen. Für Solarthermieanlagen ist eine Nähe zu Verbrauchern, so etwa Haushalte oder Einspeisepunkte für Fernwärmenetze, angeraten. Die naheliegende Planung von Solar-Freiflächenanlagen entlang von Infrastrukturtrassen schränkt der Landesentwicklungsplan ein, indem einzelne und benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten sollen.

Es greifen somit eine Reihe von Kriterien ineinander, die für die planende Gemeinde relevant sein können. Insbesondere das Zusammenspiel aus zwingend freizuhaltenen und vorzugswürdigen Flächen nebst Einschränkungen macht die Angebotsplanung anspruchsvoll. Gegenüber einer allein vorhabenbezogenen Planung kann die Standortgemeinde jedoch geeignete Flächen identifizieren und dadurch auch ablehnende Entscheidungen rechtssicher begründen. Der bereits genannte Erlass bietet der planenden Gemeinde eine gute Orientierungshilfe bei der Auswahl von Flächen. Der umfassende Katalog von zu betrachtenden Gesichtspunkten dürfte jedoch für eine wirksame Angebotsplanung nicht stets in Gänze abzuarbeiten sein.

Gemeindeübergreifende Abstimmung

Die Landesplanung sieht im Grundsatz 4 im Abschnitt 4.5.2 *Solarenergie* eine gemeindeübergreifende Planung für Solar-Freiflächenanlagen vor, ohne sich im Detail festzulegen, wie eine gemeindeübergreifende Abstimmung ihrer Auffassung nach zu erfolgen hat. Beispielsweise kann ein gemeinsamer Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 1 BauGB eine sinnvolle Herangehensweise sein. Welche Gemeinden sich zusammenfinden, um gemeinsam eine Flächennutzungsplanung auf den Weg zu bringen, ist vom Einzelfall abhängig. So können sich etwa die Gemeinden eines Amtes auf einen gemeinsamen Flächennutzungsplan einigen. Denkbar wäre auch, dass sich Gemeinden entlang einer Infrastrukturtrasse, also insbesondere eines Autobahn- oder Schienenabschnitts oder eines Freileitungsbereiches zusammentun, um sich gemeinsam über Solar-Freiflächenanlagen Gedanken zu machen. Darüber hinaus ist der Landesplanung besonders wichtig, unbelastete Landschaftsräume freizuhalten und – daneben – zu große mit Freiflächenanlagen überbaute Flächen zu vermeiden. Auch deshalb kann ein gemeinsamer Flächennutzungsplan das Mittel der Wahl sein.

Bei einem gemeinsamen Flächennutzungsplan geben die beteiligten Gemeinden allerdings ein Stück ihrer Planungshoheit aus der Hand. Sie können zwar für

ihr Gebiet am Aufstellungsverfahren teilnehmen; das Verfahren entspricht dem für einen gemeindeeigenen Flächennutzungsplan. Sie dürfen jedoch nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens nicht mehr allein die Darstellungen des Flächennutzungsplans ändern, sondern sind stets auf die Mitwirkung der anderen beteiligten Gemeinden angewiesen.

Da die Landesplanung lediglich in einem Grundsatz von einer übergreifenden Abstimmung spricht, löst sie dadurch keine Pflicht aus, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für mehrere Gemeinden aufzustellen. Allerdings kann sich ein solches Planungsergebnis tatsächlich ergeben. Am 11.02.2022 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung das *Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen* veröffentlicht. Erfüllen die gemeinsam planenden Gemeinden mit ihrer Bauleitplanung das Anforderungsprofil, kann die Landesplanungsbehörde auf ein Raumordnungsverfahren bei Flächen größer 20 Hektar verzichten. Mit dieser Handreichung gibt das MILIG auch zu erkennen, dass es von interkommunalen Plankonzepten für Solaranlagen ausgeht, ohne den Gemeinden einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nahelegen. Die Rechtsnatur dieses vom Ministerium ins Auge gefassten Konzepts bleibt indes offen.

Nach § 204 Absatz 1 Satz 4 BauGB ist es möglich, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Planung zu schließen. Daraus ergibt sich beispielsweise, welche Darstellungen aus den Flächennutzungsplänen für alle beteiligten Gemeinden verbindlich sind. Dafür ist kein gemeinsamer Aufstellungsakt erforderlich. Vielmehr kann im Zuge der Anpassung des gemeindeeigenen Flächennutzungsplans mit den Nachbargemeinden eine entsprechende Vereinbarung geschlossen werden, um den Anforderungen der Landesplanung aus dem Landesentwicklungsplan zu genügen. Ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag ist für alle beteiligten Gemeinden verbindlich. Es entsteht ein klageweise durchsetzbarer Anspruch, sich an die gemeinsam vereinbarten Darstellungen zu halten. Auch damit geht selbstverständlich ein wenig an Planungshoheit verloren, die Konsequenzen sind jedoch bei weitem nicht mit einem gemeinsamen Flächennutzungsplan vergleichbar.

Sowohl der Erlass vom 01.09.2021 als auch das Anforderungsprofil vom 11.02.2022 stellen eine sehr ehrgeizige Herangehensweise für die Flächenplanung von Solar-Freiflächenanlagen dar. Das Ministerium zieht eine Parallele zur Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen, die jedoch in dem Ausmaß meist nicht erforder-

lich sein dürfte. Da es sich bei Solar-Freiflächenanlagen derzeit nicht um privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt, schafft die planende Gemeinde erstmals verlässliches Baurecht.

Geeignete Darstellungen

Ausgehend von den Vorstellungen der Landesplanung müssen sich Gemeinden – gleichgültig ob gemeindeübergreifend oder allein – unter städtebaulichen Gesichtspunkten überlegen, nach welchem Maßstab sie Flächen für Solaranlagen in ihrer Gemeinde vorsehen wollen. Dazu gehört die wesentliche Entscheidung, ob auch Solarthermie vorgesehen ist, oder lediglich Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie errichtet werden dürfen. Daran entscheidet sich bereits die Standortwahl und die Flächengröße. Als Darstellung im Flächennutzungsplan eignen sich Sonderflächen für Energieerzeugung.

Städtebaulich erheblich kann beispielsweise der Strombedarf der Gemeinde sein. Alternativ wäre ein gewisser Prozentsatz des Gemeindegebietes politisch festlegbar, der mit Photovoltaik-Anlagen überplant werden soll. Jedenfalls sollte ein städtebaulich vertretbarer Rahmen zuvor anhand objektiver Kriterien definiert werden. Neben den Ausschlussflächen, die sich aus der Festlegung des raumordnerischen Ziels im Landesentwicklungsplan ergeben, muss die Gemeinde auch die oben bereits skizzierten Grundsätze beachten. Daraus lässt sich für die einzelne Gemeinde entsprechend der politischen städtebaulichen Vorüberlegungen mithilfe eines geeigneten Planungsbüros ein Raster entwickeln, welche Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde geeignet sind. Der Gemeinde steht es selbstverständlich frei, eigene Kriterien zu definieren, die nicht gegen die verbindlichen Kriterien der Landes- und Regionalplanung verstoßen. Von Bedeutung ist dies insbesondere für die Erschließung der Anlagen; vor allem die Nähe zu möglichen Netzanschlusspunkten kann entscheidend sein.

Sonderfall Raumordnungsverfahren

Die vorstehenden Angaben gelten für raumbedeutsame Anlagen ab einer Größe von vier Hektar. Die Landesplanung definiert in dem Landesentwicklungsplan noch eine weitere Kategorie von Anlagen: Ab einer Fläche von 20 Hektar ist ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Wenn die Gemeinde eine Angebotsplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans durchführt, wird sie bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens Flächen identifizieren, die über 20 Hektar hinaus geeignet sind. Dann wäre bereits ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, damit der vorbereitende Bauleitplan überhaupt ge-

nehmigungsfähig wäre. Angesichts des damit verbundenen Aufwands und der nicht unerheblichen Raumwirkungen von Solar-Freiflächenanlagen mit einer Größe von mehr als 20 Hektar stellt sich bei der typischen Gemeindegröße in Schleswig-Holstein die Frage, ob ein solches Vorgehen wirklich zielführend ist. Vielmehr dürfte erst auf Veranlassung eines Investors die Fläche mit mehr als 20 Hektar einer vertiefenden Planung zugeführt werden. Hiervon kann es jedoch, gerade bei einer gemeindeübergreifenden Planung, Ausnahmen geben. Wenn sich mehrere Gemeinden darauf verständigen, an ihren gemeinsamen Außengrenzen eine große Fläche für Solarenergie als Angebotsplanung zur Verfügung zu stellen und dabei das Anforderungsprofil vom 11.02.2022 des MILIG beachten, könnte ein Raumordnungsverfahren entfallen.

Ein Raumordnungsverfahren wird üblicherweise durch den Planungsträger, hier also die Gemeinde bzw. die Gemeinden angestoßen. Die Landesplanung entscheidet zunächst, ob sie im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren einleitet. Entscheidet sie sich dafür, führt sie das Verfahren mit den Trägern der öffentlichen Belange durch. Es endet mit einer raumordnerischen Zustimmung oder Ablehnung seitens der Landesplanung.

Sonderfall Aufdachsolaranlagen

Der Anteil von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern in Schleswig-Holstein ist vergleichsweise gering. Dies mag der überschaubaren Sonnenscheindauer geschuldet sein. Dennoch stellt die Solar-Aufdachanlage mittlerweile wieder ein sehr kostengünstiges Mittel dar, die Energiewende im Gebäudesektor voranzubringen. Die Landesplanung formuliert dann auch den Grundsatz 6 im Landesentwicklungsplan, nach dem die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden soll. In der Begründung zu diesem Grundsatz verweist die Landesplanung auf § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nummer 7 f) sowie § 1a BauGB. Damit greift sie die Allgemeinen Regelungen für die Bauleitpläne auf. Auf Ebene des Bebauungsplans als verbindlichem Bauleitplan ist jedoch § 9 BauGB zu beachten, der in Absatz 1 einen abschließenden Katalog an möglichen Festsetzungen im Bebauungsplan enthält. Die verpflichtende Nutzung von erneuerbaren Energien ist darin nicht enthalten.

Zwar regelt § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB scheinbar die Möglichkeit, die Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien zu regeln. Es ist aber rechtlich umstritten, ob die Regelung der Gemeinde ermöglicht, Bauherren zur Installation von Solar-Aufdachanlagen zu verpflichten. Bauherren dürften allerdings

mittlerweile ein erhebliches Eigeninteresse daran haben, auch Solarenergie – sei es zur Stromerzeugung, sei es zur Wärmeerzeugung – zu nutzen. Wenn jedoch der Bebauungsplan beklagt wird, steht eine entsprechende Festsetzung auf der Kippe. Von der Festsetzungsmöglichkeit ist in jedem Fall gedeckt, den Dachneigungswinkel und die Ausrichtung des Daches nach Süden bzw. Westen vorzuschreiben, um die Installation einer Solar-Aufdachanlage herauszufordern. Dann entscheidet aber nach wie vor der Bauherr, ob er tatsächlich eine Anlage installiert.

Wie sich die Landesplanung die konkrete Umsetzung ihres Grundsatzes vorgestellt hat, bleibt offen. Die Gemeinde könnte nur

im Wege eines flankierenden Klimakonzeptes oder Quartierskonzeptes dazu beitragen, Bauinteressierte zur Nutzung erneuerbarer Energien zu verpflichten. Die Festsetzung ist nämlich auch nicht geeignet, den Bauherrn die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien vorzuschreiben. Insofern bleibt lediglich die Möglichkeit, über Dienstbarkeiten oder einen städtebaulichen Vertrag mit dem Entwickler des Baugebietes entsprechende Vorkehrungen für die Installation und die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen zu treffen.

Fazit

Für die planende Gemeinde ist nach dem

aktuellen Landesentwicklungsplan viel zu tun, wenn sie die Energiewende durch Solaranlagen unterstützen will. In diesem Bereich bestimmt sie durch die Planungshoheit über das Gelingen. Die Gemeinde darf und sollte eigenständige Entscheidungen im Vorwege treffen, um nicht den Forderungen von Investoren bzw. Flächeneigentümern ausgeliefert zu sein.

Ein politisches Gesamtkonzept für die Erzeugung und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinde enthält auch eine Angebotsplanung für Solarenergie. Ein finanzieller Anreiz für die Gemeinden ist aufgrund der Beteiligungsregelungen aus § 6 EEG 2021 vorhanden.

Leben und Arbeiten auf dem Wasser – Chancen für Kommunen, Wirtschaft und Tourismus

Dieter Dresbach, Fachberater für schwimmende Gebäude

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag (SHGT) hat sich in seiner Satzung u.a. die Aufgabe gestellt, den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu pflegen. Die Verbandszeitschrift „Die Gemeinde“ soll als „kommunalpolitisches Sprachrohr“ dienen – so der SHGT – und verfolgt somit die o.g. Aufgabe. Auch das nachfolgende zunehmend immer wichtiger werdende Thema gehört in diesen kommunalpolitischen Dialog.

Klimawandel und Wohnungsnot sollten die für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen dazu anregen, ihre Stadtplanung auch auf ihre Wasserflächen auszuweiten. Insbesondere der Anstieg des Meeresspiegels an den Küsten führt zu noch größerer Wohnungsnot der gesamten Küstenregion an Nord- und Ostsee.

Diese sehr kurze Problemanalyse erfordert von den Politikern, alle gesetzlichen Bestimmungen, die für eine Genehmigung von baulichen Anlagen auf dem Wasser erforderlich sind, entsprechend anzupassen, zu ergänzen und zu klären.

Insbesondere schwimmende Gebäude auf geeigneten Wasserflächen können dazu beitragen, einen Verlust von Wohnung und Arbeitsstätte zu verhindern. Bis Juni 2021 gab es zu schwimmenden Gebäuden weder klare Begriffserklärungen noch rechtliche Bestimmungen. Gemeinsam mit Fachingenieuren aus Deutschland und Österreich wurde durch den

Autor dieses Beitrages als Initiator eine DIN-Specialis erarbeitet, die ab Juli 2021 beim Beuth-Verlag in Berlin als DINSPEC 80003 kostenfrei zum Download zur Verfügung steht. Hier wird erstmals ein schwimmendes Gebäude als Gebäude definiert, „*das auf einem Schwimmsystem errichtet oder aufgrund seiner konstruktiven Ausbildung selbst Teil des Schwimmsystems ist, durch eine Verankerung ortsfest gehalten ist und über keinen eigenen Antrieb verfügt.*“

Die DINSPEC 80003 legt sicherheitstechnische, konstruktive und bauphysikalische Anforderungen an schwimmende Gebäude fest und zeigt auch deutlich die baurechtliche Verbindung zu Gebäuden an Land auf.

Somit sind die schwimmenden Gebäude von den Hausbooten zu unterscheiden, die selbst einen eigenen Antrieb, eine Ruder- und Steueranlage besitzen und gem. der Sportbootrichtlinie¹ den Sportbooten zugerechnet werden. Schwimmende Gebäude, die sowohl für das Wohnen als auch für das Arbeiten dienen können, sind gem. allen Bauordnungen der Bundesländer als bauliche Anlagen zu werten und bedürfen also, wenn sie auf geeigneten Wasserflächen errichtet werden sollen, mindestens einer Baugenehmigung.

Diese schwimmenden baulichen Anlagen können jedoch nicht auf allen Wasserflä-

chen zulässig sein. Sie müssen, wie schon erwähnt, zum einen geeignet sein und zum anderen dem Bauplanungsrecht genügen. Geeignete Wasserflächen sind zunächst solche, die bei Errichtung von schwimmenden baulichen Anlagen eine Erschließung gem. dem BauGB zulassen. Auf Grund der Gestaltung eines schwimmenden Gebäudes, das mit und durch entsprechende Befestigungssysteme an einem Steg oder an Landflächen ortsfest liegt, sollten diese auf Wasserflächen errichtet werden, auf die u.a. keine Gezeiten- und keine starken Eiskräfte wirken.

Aus diesen Gründen gehören zu den geeigneten Wasserflächen i.d.R. Binnengewässer, also solche, die sich innerhalb eines Landes befinden oder zu diesem zugehörig gelten und die o.g. Kräfte dort keine zerstörerischen Auswirkungen entfalten. Hierzu zählen in erster Linie Flüsse und Seen sowie ggf. auch noch küstennahe Gewässer, wenn die Schwimm- und Intakstabilität gem. DINSPEC 80003 gewährleistet werden kann.

Eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit eines schwimmenden Gebäudes kann dann bescheinigt werden, wenn es den Anforderungen der Bauordnung des betreffenden Bundeslandes entspricht. Hierbei sind die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie bei einem Gebäude an Land.

Obwohl schwimmende Gebäude auf dem Wasser quasi schwimmend befestigt

¹ Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 20.11.2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/E

sind, gelten sie – als unabdingbare Voraussetzung für eine Baugenehmigung – als mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte bauliche Anlagen. In § 2 Abs. 1 LBO (SH) heißt es dazu: *„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden...“*

So ist es in den meisten Bauordnungen der Bundesländer zu lesen, bis auf die Länder Bayern und Niedersachsen, die nicht auf Bauprodukte abgestellt haben. Eine Bodenverbundenheit kann also als hinreichend fest betrachtet werden, *„wenn das schwimmende Haus seiner individuellen Zweckbestimmung nach für eine dauernde Nutzung aufgestellt oder errichtet ist und sich die ihm so zugedachte Ortsfestigkeit auch im äußeren Erscheinungsbild manifestiert. ... Die Versorgung durch ortsfeste Einrichtungen (z.B. laufende Versorgung mit Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Entsorgung von Abwasser und Müll) und die Vergabe einer melderechtsfähigen Adresse lassen den Schluss zu, dass eine auf Dauer angelegte Nutzung des Gebäudes beabsichtigt, ist.“*² Auch Erbguth et al.³ schreiben, *„pfahlgestützte und solche schwimmenden Häuser, die mittels Ketten oder Seilen über am Ufer in den Boden gerammte oder einbetonierte Pfähle dauerhaft befestigt sind, als im Erdboden verankert und folglich mit ihm verbunden gelten“*. Überträgt man diese beschriebene Art und Weise der Bodenverbundenheit auf die heutigen modernen Möglichkeiten, mit denen schwimmende Gebäude mit dem Wasserboden verbunden werden können (z.B. DualDock- oder Seaflex-System), so gelten also auch schwimmende Gebäude als mit dem Erdboden verbunden.

Bleibt noch zu prüfen, wann und wo ein schwimmendes Gebäude bauplanungsrechtlich genehmigt werden kann. Da für diese schwimmende bauliche Anlage die gleichen einzuhaltenden Voraussetzungen gelten wie für ein Gebäude an Land, sind die folgenden drei Möglichkeiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Steht einwandfrei fest, dass die Kommune über die zu beplanenden Wasserflächen verfügen kann, kann ein Projekt auf dem Wasser wesentlich schneller realisiert werden. Hier beziehen sich dann die Genehmigungsmöglichkeiten auf

- die Prüfung des Außenbereiches gem. § 35 BauGB,
- die Zulassung von baulichen Anlagen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils i.S. von § 34 BauGB und

- die infrage kommende Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 12 oder § 30 BauGB.

Die Genehmigung eines schwimmenden Gebäudes im Außenbereich muss vorläufig noch ausgeschlossen werden, da die damit verbundenen Prüfungen nach den Naturschutzgesetzen und dem Raumordnungsgesetz eine Bebauung in diesen Bereichen nicht zulässt, es sei denn, das schwimmende Gebäude ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiert zu betrachten.

Für ein Projekt im Innenbereich ist es wichtig, die nähere Umgebung der zu bebauenden Wasserfläche und die Fläche, die überbaut werden soll, zu bestimmen. Dem Antragsteller kann nur angeraten werden, die Prüfung, ob seine zu bebauenden Wasserflächen dem Innenbereich zuzurechnen sind, in Form eines Vorbescheides (§ 66 LBO) und vor allem durch Gespräche mit der Kommune abzuklären. Führt die Anwendung des § 34 BauGB aus den verschiedensten Gründen nicht zu einer Genehmigung, bleibt nur die Bauleitplanung gem. §§ 12 und 30 BauGB. Hier muss zwischen einer reinen VORHABEN-Planung gem. § 12 BauGB und einer ANGEBOTS-Planung gem. § 30 BauGB unterschieden werden, obwohl sich die detaillierten Bauleitplanverfahren nicht voneinander unterscheiden.

Der Vorhabenträger ist gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB (Inhalt des Bebauungsplanes) gebunden. Der Vorhabenträger muss sich allerdings in

einen Durchführungsvertrag, der vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB unterzeichnet sein muss, dazu verpflichten, dass er bereit und in der Lage ist, sein geplantes Vorhaben in einer bestimmten Zeit durchzuführen und die Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen.

Es zeigt sich, dass die Errichtung eines schwimmenden Gebäudes heute noch in erster Linie durch eine Bauleitplanung realisiert werden kann.

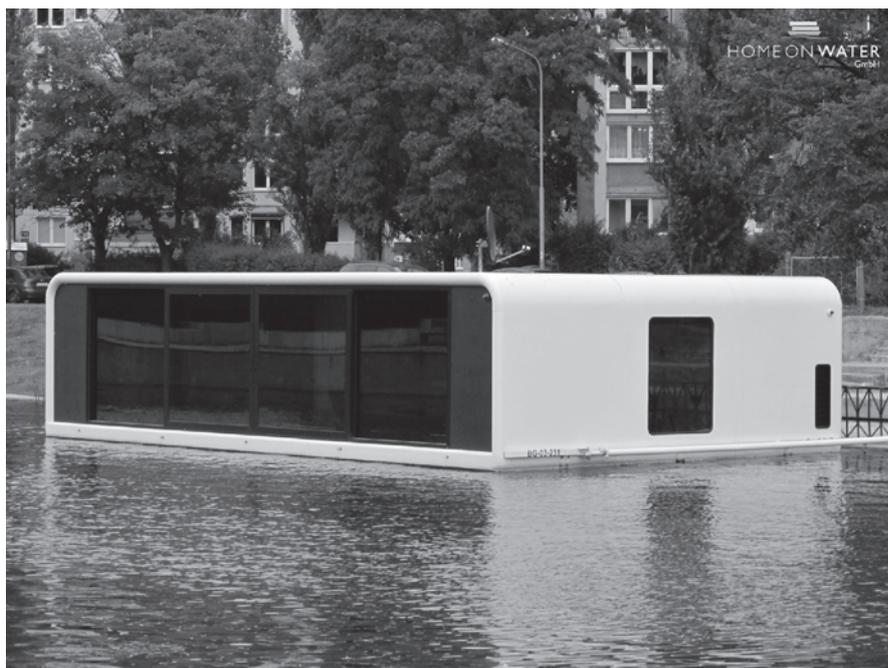
Im Gegensatz zu einem schwimmenden Gebäude, das seit Juli 2021 eine Begriffsdefinition erhalten hat, wird das Hausboot bis heute in keiner Bestimmung näher definiert. Lediglich aus der Sportbootrichtlinie²⁰¹³ lässt sich schließen, dass Hausboote den Sportbooten zugerechnet werden. Dort heißt es in Artikel 3 Nr. 1:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den Ausdruck ‚Sportboot‘ sämtliche Wasserfahrzeuge – unabhängig von der Antriebsart und unter Ausschluss von Wassermotorrädern – mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt sind; ...“

Nun ist diese Sportbootrichtlinie nicht dazu geeignet, sie als rechtliche Definitions-

² Stöckel, NWB Nr. 46 vom 13.11.2017, Seite 3501

³ Erbguth/Schubert: Bauen auf dem Wasser, BauR 3/2006, S. 454 ff



Schwimmendes Haus, Foto: HOME ON WATER GmbH, Schleswig

grundlage für Hausboote heranzuziehen. Sie dient in erster Linie zu einer europaweiten technischen Harmonisierung des Binnenmarktes im Bereich der Sportboote. Rechtliche Begriffe müssten in einer gesetzlichen Grundlage, die die detaillierte Benutzung auf dem Wasser beschreibt, erfolgen. Dies ist bis heute nicht geschehen. Aus diesen Gründen werden immer wieder schwimmende (Wohn-)Häuser als besondere Form der schwimmenden Gebäude mit Hausbooten bezeichnet. Dies führt besonders bei behördlichen Stellen immer wieder zu Irritationen und Fehlentscheidungen. Schwimmende Gebäude zählen unstrittig zu den baugenehmigungspflichtigen schwimmenden baulichen Anlagen. Hausboote jedoch sind, wenn sie einen Motor und eine Ruder- sowie Steuerungsanlage besitzen, keine baulichen Anlagen und können auch keine darstellen, trotz vieler Widerstände mancher Genehmigungsbehörden, die immer noch für vorübergehend festgemachte Hausboote eine Genehmigung fordern.

Die behördlichen Prüfstellen und oft auch Verwaltungsgerichte haben die Baugenehmigungspflicht bisher nur auf eine ortsfeste Nutzung abgestellt, ohne zu prüfen, ob diese nun „schwimmende“ bauliche Anlage gem. der betreffenden Bauordnung aus Bauprodukten besteht. Bisher ist einfach unterstellt worden, dass eine Anlage, wenn sie ortsfest genutzt wird, auch nur aus Bauprodukten bestehen könne.

Die Bauordnungen der Bundesländer haben, bis auf die Bundesländer Bayern und Niedersachsen, den Begriffsinhalt der baulichen Anlage nicht nur mit einer Bodenverbundenheit oder Ortsfestigkeit verbunden, sondern auch gem. der EU-Verordnung mit der Herstellung aus Bauprodukten. In § 2 Abs. 1 S. 1 LBO SH heißt es u.a. dazu, dass bauliche Anlagen aus „Bauprodukten hergestellte Anlagen“ sind.

Bis heute werden jedoch tradierte „Baustoffe“, „Bauteile“, „Baulemente“ oder „Baumaterial“ von den Baubehörden und eben auch von manchen Verwaltungsgerichten mit „Bauprodukten“ gleichgestellt. Es wird dabei vollkommen verkannt, dass seit Bestehen der Bauproduktenrichtlinie⁴ aus dem Jahre 1989, die durch die Verordnung des Europäischen Parlamentes⁵ abgelöst wurde, eine klare Definition über das „Bauprodukt“ existiert und die Bundesländer heute an diese Verordnung gebunden sind, zumal es in ihren Bauordnungen mehrere Verweise auf die europäische Verordnung gibt. Diese Verordnung ersetzt im Grunde jede anderslautende gesetzliche Bestimmung! Art. 2 „Begriffsbestimmungen“ der EU-VO definiert das Bauprodukt „als jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile

davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt“.

Die EU-Verordnung definiert außerdem den Begriff der „Bauwerke“ als Bauten des Hoch- und Tiefbaus. Nimmt man einmal hypothetisch an, dass die europarechtlichen „Bauwerke“ mit den landesrechtlichen „baulichen Anlagen“ gleichgesetzt sind, so wird man ohne Weiteres feststellen müssen, dass ein Hausboot weder den Begriff „Bauwerk“ noch den Begriff „bauliche Anlage“ erfüllt, da es zum einen kein „Bauwerk des Hoch- oder Tiefbaus“ darstellt und zum anderen nicht aus Bauprodukten hergestellt ist. Das bedeutet auch, dass weder ein gewerbemäßig eingesetztes noch ein ortsfest liegendes Hausboot eine bauliche Anlage i. S. einer gültigen Landesbauordnung ist. Ein Hausboot ist und bleibt zunächst ein Sportboot; ein schwimmendes Gebäude jedoch ist eine schwimmende bauliche Anlage, die vornehmlich

- ortsfest verankert und
- aus Bauprodukten hergestellt,
- „seiner individuellen Zweckbestimmung nach für eine dauernde Nutzung aufgestellt oder errichtet ist und
- geeignet sein kann, um in das Wohnungsgrundbuch gemäß WEG eingetragen zu werden, wenn sie eine „dauerhaft feste Verankerung“ aufweist.“⁶

Angesichts der noch nicht ausreichend festgelegten und rechtlich gesicherten Ausgangslage ist jedem Antragsteller anzuraten, sich bei einem Fachingenieur

über bereits betreute Projekte auf dem Wasser zu erkundigen und das Gespräch mit der Kommune zu suchen.

Dieses Thema wäre insbesondere zukunftsweisend für die Mitglieder im Deutschen Städte- und Gemeindebund. Es gibt sicher manche Bereiche, die gesetzlich überreguliert sind und dann die Flexibilität in Zukunftsfragen eher behindern; im Zusammenhang mit einem Leben und Arbeiten auf dem Wasser wäre es hingegen hilfreich, wenn sich der Nachhaltigkeitsbotschafter des DStGB⁷ für die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen einsetzen würde, die einen verbindlichen Umgang mit der Thematik zur Folge hätten und die zukunftsweisende Projekte mit Enkeltauglichkeit erlauben würden.

⁴ Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG), ABl. EG Nr. L 40/12 vom 21.12.89.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011, L 88/5

⁶ Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 8 Sachenrecht, 8. Auflage 2020, C.H.Beck Verlag München

⁷ <https://www.dstgb.de/aktuelles/archiv/archiv-2020/nachhaltigkeitsbotschafter-an-der-lebenswirklichkeit-vor-ort-orientieren/> (entnommen am 16.01.2022)



Schwimmende Häuser, Foto-Studie: HOME ON WATER GmbH, Schleswig

So bleiben Ihnen Ihre Mitarbeiter treu

Gudrun Mallwitz, Redakteurin bei KOMMUNAL



Gudrun Mallwitz
Foto: privat

Beschäftigte in Kommunalverwaltungen empfinden die eigene Arbeit als deutlich wichtiger, abwechslungsreicher und interessanter als ihre Kollegen und Kolleginnen in Bundes- und Landesverwaltungen. Dies hat eine neue Studie ergeben. Das Bleibebarmeter gibt auch Aufschluss darüber, wie es gelingen kann, die Mitarbeiter in der Öffentlichen Verwaltung zu halten. Die 9 wichtigsten Tipps!

Etwa zwei Drittel der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind mit ihrem Arbeitgeber zufrieden, jeder fünfte ist sogar sehr zufrieden. Damit kann der Öffentliche Dienst durchaus mit der Privatwirtschaft mithalten. Knapp ein Fünftel der Befragten ist aber unzufrieden, wie die Befragung unter rund 7500 Teilnehmern ergeben hat. Es gibt dabei Unterschiede: Je jünger die Befragten sind, desto zufriedener sind sie mit ihrem Arbeitgeber. Je älter sie sind, desto zufriedener sind sie hingegen mit ihrer eigenen Tätigkeit. Dennoch könnten sich vier von fünf Mitarbeitern vorstellen, den Arbeitgeber zu wechseln, am liebsten innerhalb des Öffentlichen Dienstes. Genau da setzen die Tipps der Experten an. Wie kann für die Beschäftigten schon vom ersten Arbeitstag an ein „Bleibeklima“ geschaffen werden? Und wie können Führungskräfte dafür sorgen, dass auch langjährige ältere Arbeitnehmer ihre Arbeit als erfüllend erleben und vielleicht sogar bereit sind, über das reguläre Rentenalter hinaus für die Behörde tätig zu sein?

Die gute Nachricht für kommunale Arbeitgeber: Mitarbeiter in Kommunalverwaltungen empfinden die eigene Arbeit als deutlich wichtiger, abwechslungsreicher und interessanter als dies bei ihren Kolle-

gen und Kolleginnen in Bundes- und Landesverwaltungen der Fall ist. Für 74 Prozent ist es wichtig, einen gesellschaftlichen Beitrag ihrer Behörde zu leisten. Allerdings geben nur 69 Prozent der Befragten an, dass das aus ihrer Warte aus auch tatsächlich der Fall ist.

Wenig überraschend: Für Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen ist ihr Beitrag deutlich spürbarer als für Bundesbedienstete. 76 Prozent sind der Meinung, mit ihrer Arbeit zum gesellschaftlichen Auftrag ihrer Behörde etwas beizutragen, bei den Bundesbediensteten sind es nur 64 Prozent. Die Experten vermuten, dass sich das Gefühl nicht einstellt, wenn die Beschäftigten die Ziele der Behörde nicht kennen. „Zugespitzt: Die Mitarbeiter wissen zwar, was sie tun sollen, aber nicht warum“, so die Analyse.

Für kommunale Führungskräfte liefert die Studie nicht nur positive Ergebnisse: So wird das Arbeitsklima auf der Bundes- und Landesebene als besser beschrieben als bei den Kommunen. Die jungen Mitarbeiter unter 30 Jahre bewerten das Klima positiver als die 46- bis 60-Jährigen.

Für viele Verwaltungsmitarbeiter hat die Corona-Pandemie viel zusätzliche Arbeit gebracht. Zum Zeitpunkt der Befragung konnten die Mitarbeiter auf Bundesebene ihr Arbeitspensum aber besser bewältigen als die Beschäftigten auf Landes- und Kommunalebene. 42 Prozent der Befragten im gesamten öffentlichen Dienst gaben im vergangenen Jahr eine höhere oder sehr hohe tägliche Arbeitsbelastung an. Die höchste Arbeitsbelastung nahm die Kommunalebene wahr, gefolgt von Mitarbeitern der Landesebene, auf Bundesebene lag sie am niedrigsten. Das Ergebnis der Studie: „Vor allem die Führungskräfte stehen unter einer enormen Aufgabenlast.“

Die drei Top-Wünsche der Mitarbeiter im Arbeitsalltag:

- Sie wollen sich ihre Arbeitszeit flexibel einteilen.
- Sie brauchen bei der Erledigung ihrer Arbeit Freiräume.
- Eigene Änderungswünsche sollen in der Organisation berücksichtigt werden.

Weitere Wünsche:

- Jeder zweite wünscht sich, dass Aufgaben im Team bearbeitet werden.
- Für 60 Prozent der Befragten sind Karriereoptionen wichtig.
- Mehr als 90 Prozent ist eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben wichtig, doch nur 74 Prozent erleben das in ihrem Alltag.

- 64 Prozent bezeichnen ihre Bezahlung als sehr gut, gut und angemessen, 36 Prozent als zu gering.

Die Wirklichkeit sieht so aus:

- Derzeit können sich rund 73 Prozent der Beschäftigten ihre Arbeitszeit flexibel einteilen, auf Bundesebene ist dies am stärksten gegeben, auf Kommunalebene am wenigsten. In Bundesbehörden haben 70 Prozent die Möglichkeit, den Arbeitsbeginn zu wählen, auf Landesebene 66 Prozent und auf Kommunalebene 59 Prozent.
- Schlechte Noten gibt es von einem Viertel für die technische Ausstattung. 61 Prozent sind aber zufrieden mit ihrer Hard- und Software.
- Nur knapp 30 Prozent stimmten der Aussage zu, dass die Behörde Kommunikationsräume zum Austausch mit Kollegen schafft. „Das ist insofern bedenklich, als dass Kommunikationsräume eine wichtige Möglichkeit darstellen, um Informationen austauschen zu können und Silodenken abzuschaffen“, sagen die Experten dazu.
- Knapp zwei Drittel der Beschäftigten wünschen sich ein eigenes Büro. Dieser starke Wunsch nach einem Einzelbüro wird schwierig mit dem ebenfalls starken Wunsch nach hybriden Arbeitsmodellen übereinzubringen sein. Da davon auszugehen ist, dass in Zukunft mehr Beschäftigte mobil und zuhause arbeiten wollen, könnte eine Wechselbelegung von Einzelbüros eine Lösung sein. Die damit gewonnenen Räume könnten zu Treffpunkten gestaltet werden.
- Ein Drittel der Beschäftigten sieht Unterstützungbedarf durch Qualifizierungsformate.

Neun Handlungsempfehlungen:

Individuelle Karriereförderung/ Talentmanagement

Das Bleibebarmeter zeigt auf, dass es in der Verwaltung oft an individuellen Entwicklungsmöglichkeiten fehlt. Eine zukunftsorientierte Personalpolitik muss vielfältige Karrierepfade schaffen. Fachlaufbahn, Führungslaufbahn und Projektlaufbahn sollten aber nicht gegeneinander aufgewogen werden. Modelle wie Führung auf Zeit sollten stärker ausgebaut werden. Führungs-Tandems in Teilzeit geben Spielraum für Entwicklungsmöglichkeiten. Führungspositionen sollten nicht nur für fachliche Experten zugänglich sein. Eine individuelle Karriereförderung fokussiert sich auch auf ältere Beschäftigte und ihre Entwicklungspotenziale.

Wertebasierte Arbeitgebermarken entwickeln

Es sollten wertebasierte Arbeitgebermarken entwickelt werden – für jede Behörde.

Dann kann sich der Mitarbeiter besser damit identifizieren. Das stärkt die Bindung nach innen und steigert die Anziehungskraft nach außen.

Nachhaltige Einarbeitung

Mitarbeiter müssen vom ersten Tag gut eingearbeitet werden. Sonst steigt das Risiko, dass sie das Unternehmen schneller wieder verlassen. Damit können die Beschäftigten auch bessere Leistungen zeigen und das stärkt die emotionale Bindung an den neuen Arbeitgeber. So verringert sich die Wechselbereitschaft zu anderen Behörden oder in die Wirtschaft.

Professionelles Offboarding

Verlässt ein Mitarbeiter die Organisation vor Vertragsende oder des regulären Renteneintritts, kann das auf eine Unzufriedenheit mit dem Arbeitgeber hindeuten. Mit standardisierten Austrittsinterviews oder Fragebögen können solche Gründe erfasst werden – und damit Verbesserungen anschieben. Aus Altersgründen ausscheidende Beschäftigte sollten emotional begleitet werden. Etwa drei Jahre vor Pensionsbeginn sollte stärker über die Möglichkeiten einer freiwilligen Weiterbeschäftigung gesprochen werden.

Wertschätzende Organisationskultur verankern

Wertschätzende Organisationskultur bedeutet Anerkennung durch Feedback. Dazu sind auch tägliche kurze Meetings gut, eventuell auch online.

Fortschritt durch Feedback

Feedbackgespräche zählen auch auf das Konto einer wertschätzenden Organisationskultur ein. Zur Einführung einer Feedback-Kultur gehört auch, dass sich Führungskräfte diesem Feedback stellen.

Austausch fördern, Querwechsel ermöglichen

Der Austausch sollte gefördert, Querwechsel in der Verwaltung ermöglicht werden. Eine Möglichkeit sind Wechsel- und Austauschprogramme. Dabei wechseln Beschäftigte zweier Behörden für einen bestimmten Zeitraum den Arbeitsplatz und können nicht nur Erfahrungen sammeln, sondern auch Wissen teilen. Ein Vorschlag der Experten: Warum sollte ein Bundesmitarbeiter nicht einmal Erfahrungen auf der kommunalen Ebene sammeln?

Fördertopf Moderne Verwaltung

Die Behörde sollte mehr in eine moderne

Infrastruktur investieren. Dazu gehören gute Raumkonzepte, die neben Arbeitsplätzen auch Begegnungsräume vorsehen. Ergonomische Büromöbel und eine gute technische Ausstattung gehören dazu. Da gerade finanzschwache Kommunen dies Mitarbeitern nicht ermöglichen können, sollten die Bundesländer Fördertöpfe für die Modernisierung des Arbeitsplatzes bereitstellen.

Stelle für internes Personalmarketing

Die Stelle ist Ansprechpartner für die Wünsche und Sorgen der Mitarbeiter und gibt Impulse zur besseren Zusammenarbeit. Zufriedene Mitarbeiter empfehlen ihren Arbeitgeber auch Freunden und Familie weiter.

Das Bleibebarmeter wurde von der Beratungsagentur Next:Public erstellt und wurde unter anderem durch das Bundesinnenministerium, den Deutschen Beamtenbund und tarifunion (dbb) sowie dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) unterstützt.

Die Studie zum Download:

<https://nextpublic.de/bleibebarmeter-oeffentlicher-dienst/>

Alleen im Fokus – SHHB richtet zweiten landesweiten Alleewettbewerb aus

Dagmar Andresen, Schleswig-Holsteinischer Heimatbund



Dagmar Andresen

Am 22. März 2022 fand die Auftaktveranstaltung zum landesweiten Alleewettbewerb in der Siegerallee des letzten Alleewettbewerbs statt – der 160-jährigen Lindenallee in Schönböken. Der von BINGO!

Die Umweltlotterie geförderte Wettbewerb wird unter dem Titel Alleewettbewerb in Schleswig-Holstein – Heimat von Kultur und Ökologie durchgeführt.

Unsere Alleewen sind in starker Bedrängnis: Abgase, Streusalz, zu geringer Wurzelraum sowie teilweise mangelnde oder zu späte Pflege sind nur einige Faktoren, mit denen Alleewebäume zu kämpfen haben. Neupflanzungen sind oft schwierig durchzuführen, da der notwendige Flächenerwerb in Konkurrenz mit anderen Nutzungen steht.

Damit auch nachfolgende Generationen die Schönheit von Alleewen erleben können und der große ökologische Nutzen weiterhin bestehen bleibt, kommt Neupflanzungen von Alleewen eine ebenso große Bedeutung zu wie ihrem Erhalt. Mit diesem landesweiten Wettbewerb wollen wir auf die vielseitigen Alleewentypen und Facetten von Alleewen aufmerksam machen und für ihren Schutz motivieren. Es soll deutlich werden, dass es nicht nur Straßenalleewen,

sondern auch andere Alleewen, wie beispielsweise Friedhofs- und Gutsalleewen gibt.

Ziel ist es, die Aufmerksamkeit der Menschen und der Politik auf unser wertvolles kulturelles, historisches sowie ökologisches Erbe zu richten.

Und nun zum Wettbewerb

Gesucht werden die schönsten landschafts- oder ortsprägenden Alleewen in den Kategorien Straßen-, Guts- und Friedhofsallee. „Jede Alee ist einzigartig und damit schwer vergleichbar“ sagt der Landesbeauftragte für Naturschutz, Prof. Dr. Holger Gerth. „Damit dieses trotzdem gelingt, haben wir die drei oben genannten Hauptkategorien gebildet und werden zusätzlich drei Sonderpreise für die schönste Nachwuchsallee, die besondere unter den besonderen Alleewen sowie die älteste Alee vergeben“ so Prof. Dr. Gerth weiter. Eine besondere Bedeutung kommt der Nachhaltigkeit zu. Ohne das Engagement privater Eigentümer, gemeinnütziger Vereine, Gemeinden (öffentliche Träger) können Alleewen nicht überleben. Die Bemühungen um fachgerechte Pflege, die Berücksichtigung von denkmalschützenden Vorgaben, der Erhalt von ökologischen Nischen, Nach- und Neupflanzungen ermöglichen den Fortbestand und haben maßgeblichen Einfluss auf das prägende Erscheinungsbild der Alleewen. Deshalb

finden diese Punkte eine besondere Berücksichtigung bei der Bewertung der Alleen.

Alleen sind auch Teil der Geschichte, unserer Geschichte. Es besteht eine langjährige Verbundenheit mit den Menschen in ihrer Umgebung. Erzählen Sie uns Ihre Geschichte der Geschichte zu „Ihrer“ Allee. Damit die kulturhistorische Verbundenheit wieder lebendig werden kann!

Wie geht die Anmeldung?

Welche Allee kann teilnehmen?

Es kann jede Allee teilnehmen, bei der ein Alleecharakter erkennbar ist. Wünschenswert bei älteren Alleen ist ein Kronenschluss in der Reihe und vor allem über der Straße oder dem Weg.

Lindenallee Schönböken



Jede Bürgerin, jeder Bürger aber auch Gemeinden, Institutionen und private Eigentümer können eine Allee einreichen und mit den so weit wie möglich ausgefüllten Unterlagen anmelden. **Einsendeschluss** ist der **15. Juni 2022**.

Hier finden Sie alles Wichtige zur Teilnahme am Alleewettbewerb 2022: Weitere Informationen, Teilnahmebedingungen sowie Anmeldeunterlagen sind abrufbar unter <https://www.heimatbund.de/umwelt/893-alleen-im-fokus.html>

Die Gewinner-Alleen

Die Gewinnerinnen werden von einer unabhängigen Jury ermittelt. Sie setzt sich aus folgenden interdisziplinären Expert/-innen zusammen:

Lindenallee Rachut-Malente

Basis ist die Definition der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope, in der auch die Alleen beschrieben werden. Eine Ausnahme hiervon wird für die Friedhofsalleen gemacht, die in vielen Fällen kürzer als 50 m sind, um deren Teilnahme zu ermöglichen.

Die Preisträger aus dem Wettbewerb Schöne Allee von 2010 können leider nicht berücksichtigt werden, damit andere Alleen auch eine Chance bekommen. An dieser Stelle noch einmal ein besonderes Dankeschön für die vorbildliche Pflege und das hervorragende Engagement zum Erhalt der Alleen und des kulturhistorischen Austausches.

Historische Lindenallee Seestermühe



- Frau Dr. -Ing. Margita Meyer (Landesamt für Denkmalpflege),
- Herr Johann Böhling (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald),
- Herr Matthias Werner (Landesbetrieb Straßen und Verkehr),
- Herr Dr. Frank Schoppa (Bund deutscher Baumschulen (BdB)S-H e.V.,
- Herr Daniel Kiewitz (SH Gemeindetag),
- Herr Fritz Heydemann (NABU-SH)
- Herr Dirk Abts (AG der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen in der Nordkirche)
- Herr Martin Hüfner (Fachverband GaLa- und Sportplatzbau)
- Herr Ernst-Wilhelm Rabius, (Staatssekretär a.D.)

- Prof. Dr. Holger Gerth (SHHB),
- Frau Dagmar Andresen (SHHB; StenzelConsult)

Die Jury macht es sich bei der Bewertung nicht leicht. In einem mehrstufigen Prozess tauschen sich die Fachleute immer wieder aus, um die Einstufungen der Unterlagen und natürlich die Ergebnisse der Besichtigungen der Alleen vor Ort abzugleichen.

Gewinnerinnen sind diejenigen Alleen, deren Bewertungsergebnis am höchsten ist. Sie werden von der Schirmherrin des Wettbewerbs, Frau Dr. Juliane Rumpf, Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume a.D., ausgezeichnet.

Der Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. und der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein (FGL SH) e.V. stellen Preise zur Verfügung.

Die Preisvergabe ist als Anerkennung für das Engagement zum Schutz und der Pflege der Gewinner-Alleen zu verstehen. Der SHHB und die Jurymitglieder hoffen, dass der Wettbewerb und die Auszeichnungen Ansporn für alle „Alleen-Verantwortlichen“ und solche, die es werden wollen, sind.

Machen Sie mit und verhelfen Sie so unseren wunderbaren Alleen zu der Aufmerksamkeit, die ihnen gebührt!

Rechtsprechungsberichte

EuGH:

Gerichte dürfen unionsrechtswidrige HOAI-Mindestsatz-Regelung bei Altfällen anwenden

Trotz bereits festgestellter Unionsrechtswidrigkeit der HOAI-Regelung über die Mindesthonorare von Architekten sind nationale Gerichte, bei denen ein Rechtsstreit zwischen Privatpersonen anhängig ist, nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet, diese Regelung der HOAI unangewendet zu lassen. Die geschädigte Partei habe aber gegebenenfalls Anspruch auf Schadenersatz, entschied der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 18.01.2022 (Az.: C-261/20). Dem Rechtsstreit liegt ein HOAI-Pauschalhonorarvertrag aus dem Jahr 2016 zugrunde, den ein Ingenieur ein Jahr später kündigte. Die erbrachten Leistungen rechnete er nach den HOAI-Mindestsätzen ab. Mit seiner Restwerklohnklage machte er einen Betrag geltend, der zusammen mit bereits geleisteten Zahlungen die vereinbarte Pauschalsumme überstieg. In den Instanzen bekam er Recht. Der mit der Revision der Beklagten befasste Bundesgerichtshof ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Union, der die deutsche Mindestsatz-Regelung wegen Verstoßes gegen die Dienstleistungsrichtlinie für europarechtswidrig erklärt hatte, um Klärung, ob ein nationales Gericht die streitige Regelung unangewendet lassen müsse. Vorliegend sei eine mit der Dienstleistungsrichtlinie konforme Auslegung der HOAI nicht möglich.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberste-

hen, nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet sei, eine nationale Regelung unangewendet zu lassen, die unter Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie Mindesthonorare für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren festsetzt und die Unwirksamkeit von Vereinbarungen vorsieht, die von dieser Regelung abweichen.

Die nationalen Gerichte seien grundsätzlich verpflichtet, wegen des Vorrangs des Unionsrechts, europarechtswidrige Bestimmungen des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis heraus nicht anzuwenden. Etwas anderes gelte nur, wenn die europarechtlichen Vorgaben keine unmittelbare Wirkung hätten. Dies sei vorliegend nicht anzunehmen. Allerdings würde die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie im Ausgangsrechtsstreit dem Kläger das Recht nehmen, ein Honorar in der Höhe einzufordern, die dem in den fraglichen nationalen Vorschriften vorgesehenen Mindestsatz entspricht. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs schließe aus, dass dieser Bestimmung im Rahmen eines solchen Rechtsstreits zwischen Privaten eine solche Wirkung zuerkannt werden könne.

Anmerkung des DStGB

Unbeschadet der aktuellen Entscheidung, die sich ausschließlich auf „Altfälle“ bezieht, bleibt es dabei, dass der EuGH mit Urteil vom 04.07.2019 (C – 377/17) entschieden hat, dass die in der „alten“ HOAI festgelegte Pflicht zur Einhaltung der Höchst- und Mindestsätze einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtli-

nie und die Niederlassungsfreiheit darstellte. Die aktuelle Entscheidung betrifft zudem nur Sachverhalte, in denen sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstanden. Insofern kann sich laut EuGH eine geschädigte Partei jedenfalls für „Altfälle“ auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs berufen, um gegebenenfalls vom Staat den Ersatz eines durch die Unvereinbarkeit entstandenen Schadens zu erlangen.

BGH:

Vergabestelle im Konzessionsverfahren organisatorisch und personell vom Eigenbetrieb zu trennen

Beteiligt sich die Gemeinde mit einem Eigenbetrieb oder einer Eigengesellschaft am Wettbewerb um das kommunale Wegenetz zur leitungsgebundenen Energieversorgung, ist es erforderlich, die als Vergabestelle tätige Einheit der Gemeindeverwaltung personell und organisatorisch vollständig von dem Eigenbetrieb oder der Eigengesellschaft zu trennen. Es müsse verhindert werden, dass nach dem äußeren Erscheinungsbild die Bevorzugung des Eigenbetriebs oder der Eigengesellschaft erfolgt. Andernfalls könne nicht der „böse Schein“ mangelnder Objektivität der Vergabestelle vermieden werden. Eine vollständige Trennung erfordert daher eine Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass ein Informationsaustausch zwischen den für die Vergabestelle und den für den Eigenbetrieb / die Eigengesellschaft handelnden Personen nur innerhalb des hierfür vorgesehenen Vergabeverfahrens für das Wegerecht er-

folgt. Zu dieser Feststellung kommt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 12.10.2021 (Az.: EnZR 43/20).

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt konnte sich der vorherige Konzessionär im Wettbewerb um das Verfahren zur Neuvergabe der Wegenutzungsverträge für Strom und Gas in einem ersten Verfahren nicht gegenüber dem Neukonzessionär durchsetzen. Der Neukonzessionär war ein öffentliches Unternehmen, welches zuvor von der Gemeinde gegründet worden war. Geschäftsführer war hier der Kämmerer der Gemeinde. Die Leitung des Vergabeverfahrens wiederum oblag dem Büroleiter der Bürgermeisterin, dem der Kämmerer der Gemeinde direkt unterstand. Es bestanden keine Regelungen, die einen Wissenstransfer zwischen dem Büroleiter und Kämmerer in Bezug auf das Vergabeverfahren verhindern sollten. Der BGH vertritt die Meinung, dass es für die notwendige Trennung nicht ausreichend sei, wenn der Kämmerer lediglich nicht an den Gemeinderatssitzungen, in denen das Auswahlverfahren beraten wurde, teilgenommen habe. Erschwerend käme in diesem Falle noch hinzu, dass eine Mitarbeiterin am Vergabeverfahren beteiligt gewesen sei, die auch der Abteilung des Kämmerers angehört habe. Das Gebot der vollständig organisatorischen und personellen Trennung sei bereits dadurch verletzt worden, dass die Mitarbeiterin des Kämmerers mit der Umsetzung des Verfahrens der Vergabestelle betraut gewesen und somit für Außenstehende damit zu rechnen gewesen sei, dass sie Zugang zu dem Vergabeverfahren betreffenden Informationen gehabt hätte. Darüber hinaus sei nicht hinnehmbar, dass die Mitarbeiterin in Bezug auf einen anderen Aufgabenbereich dem Geschäftsführer der Stadtwerke unterstanden habe. Zwar sei es nicht erforderlich, eine konkrete Doppelbefassung nachzuweisen. Im vorliegenden Sachverhalt könne nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass der Verstoß gegen das Trennungsgebot sich auf das Vergabeverfahren und die sich daraus ergebende Reihenfolge der Bieter ausgewirkt habe. Dies führe bereits zu einer unbilligen Behinderung der Mitbewerber.

Anmerkung des DStGB

Das vorliegende Konzessionsvergabeverfahren hat bereits erhebliche finanzielle Mittel in den betroffenen Kommunen beansprucht und zeigt erneut auf, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Konzessionsvertrags diskutiert werden muss. Die Anforderungen des BGH in der vorliegenden Entscheidung sind sehr weitgehend und die Konzessionsvergabe für die kommunale Praxis in der Konstellation, in der sich ein Eigenbetrieb/ eine Eigengesellschaft am Wettbewerb beteiligt, wird dadurch neben den bereits vorhandenen



eVergabe Webinare

Im Homeoffice rechtssicher Aufträge ausschreiben
eVergabe und Vergabemanagement vom Spezialisten

05. April | 26. April | 10. Mai | 19. Mai | 09. Juni

Termin auswählen und kostenlos anmelden:

www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare

Formalien zusätzlich erschwert. In der Sache führt der BGH die rechtliche Linie des GASAG-Urteils zum Trennungsgebot fort, in dem dieser dessen Notwendigkeit für einen fairen Wettbewerb bereits unterstrichen hatte.

VG Münster: Kommune muss über das Abstellen von E-Scootern entscheiden

Das Verwaltungsgericht Münster hat durch Beschluss vom 09.02.2022 der Stadt Münster im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, über den Antrag eines Blinden- und Sehbehindertenvereins, den Geschäftsbetrieb mit Elektrokleinstfahrzeugen im „free-floating-System“ zu untersagen und entsprechende Beseitigungsverfügungen zu erlassen, neu zu entscheiden (Az.: 8 L 785/21).

Der Antragsteller hatte zur Begründung des Antrags unter anderem angeführt, dass seine Mitglieder aufgrund ihrer Behinderung in ihrer Mobilität massiv beeinträchtigt seien, indem ihnen als Folge der stationslosen E-Scooter-Verleihsysteme in Münster Hindernisse und Barrieren unvermutet und an ständig wechselnden Orten auf Gehwegen in einer unkontrollierten Vielzahl in den Weg gestellt würden. Das Gericht gab dem Eilantrag teilweise

statt. In der Begründung des Beschlusses heißt es unter anderem: Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf die mit dem Hauptantrag erstrebte Untersagung des Geschäftsbetriebs mit E-Tretrollern im „free-floating-system“ glaubhaft gemacht. Der Erlass von Beseitigungsverfügungen nach dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Es sei nicht ersichtlich, dass die vom Antragsteller begehrte vollständige Untersagung des „free-floating-Systems“ die einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung wäre. Dagegen habe der Antrag auf (Neu-) Bescheidung Erfolg, weil die Antragsgegnerin ihr Ermessen nicht rechtsfehlerfrei ausgeübt habe. Angesichts des Umstands, dass allein das Fehlen der für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zum Erlass von Beseitigungsverfügungen berechtige, sei der pauschale Verweis auf die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber nicht ausreichend. Denn es fänden sich in der Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin keinerlei Erwägungen zur Belastbarkeit bzw. Tragfähigkeit der Selbstverpflichtungserklärungen. Bei einem der drei Betreiber in Münster sähen diese noch nicht einmal konkrete Regelungen oder Absprachen

im Fall von behindernd abgestellten E-Scootern vor. Die Antragsgegnerin sei selber der Auffassung, dass es immer wieder zu Verkehrsbehinderungen und Gefahrenquellen bis hin zu Unfällen mit Sach- oder Personenschäden komme. Vor diesem Hintergrund fehle es in der Ermessensausübung an Ausführungen zur effektiven Kontrolle der Selbstverpflichtungserklärungen durch die Antragsgegnerin.

Der Verweis auf eine absehbare Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum 01.04.2022 sei nicht tragfähig, weil derzeit noch nicht einmal solche Anträge der Betreiber vorlägen. Ein Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache sei dem Antragsteller mit Blick auf das hochrangige Rechtsgut des Gesundheitsschutzes nicht zumutbar.

Anmerkung des DStGB

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts muss die Stadt Münster neu über den Umgang mit falsch abgestellten E-Scootern entscheiden. Insbesondere die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Betreiber wurde als unzureichend bemängelt, da diese keine effektive Kontrolle und Beseitigung falsch abgestellter Fahrzeuge bewirke.

Ohnehin hat die Stadt Münster nach einem Ratsbeschluss und vor dem Hintergrund eines Urteils des OVG NRW zum 01.04.2022 die Einführung einer Sondernutzungserlaubnis für stationslose E-Scooter-Verleihsysteme geplant. In diesem Zusammenhang sollen auch Gebühren i.H. von 50 Euro pro Leihfahrzeug die Anzahl der Fahrzeuge im Stadtgebiet begrenzen. Die Stadt muss nun jedoch prüfen, welche kurzfristigen Schritte bereits möglich sind, um das falsche Abstellen der Fahrzeuge zu unterbinden.

Aus Sicht des DStGB muss nun endlich auch der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene handeln. Es braucht unabhängig von dem Kooperationswillen der Anbieter wirksame Steuerungsinstrumente, um insbesondere das Abstellen von stationslosen Mieträdern und Miet-Elektrokleinstfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum zu regeln und die Systeme als nachhaltige Mobilitätsform auszugestalten. Das gewerbliche Abstellen von Fahrrädern und E-Scootern sollte bundesweit durch eine Ergänzung der StVO als übermäßige Straßenbenutzung eingestuft werden. Die Bereitstellung der Angebote sollte zudem in den Straßengesetzen von Bund und Ländern klarstellend als Sondernutzung verankert werden.

Eine Sondernutzungserlaubnis kann in Verbindung mit entsprechenden Auflagen im Zuge der Erteilung letztlich auch entzogen bzw. versagt werden. Die Betreiber wären so stärker in der Pflicht, falsch abgestellte E-Scooter kurzfristig umzusetzen. Dieser Anreiz fehlt bislang vielerorts

und ist auch durch Kontrollen der Ordnungsämter kaum im erforderlichen Maß zu erzeugen.

VG Frankfurt a. M.: Keine Sondernutzung des Gehwegs für Kraftfahrzeug-Ladekabel

Die Klage eines Autobesitzers auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine Kabelleitung über den Gehweg blieb vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erfolglos. Der Kläger beabsichtigte, damit seine Kraftfahrzeuge, ein Plug-In-Hybridfahrzeug und ein Elektrofahrzeug, unmittelbar vor seinem Grundstück im öffentlichen Straßenraum aufzuladen. Das VG Frankfurt a. M. wies die Klage mit Urteil vom 24.02.2022 mit Verweis auf überwiegende öffentliche Sicherheitsbelange ab (Az.: 12 K 540/21).

Der Kläger hatte bei der Stadt Oberursel die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für zwei über den Gehweg laufende Kabelleitungen beantragt. Für den drei bis sechs Stunden andauernden Ladevorgang sollten Kabelbrücken mit einer Höhe von maximal 4,3 Zentimetern die am Boden liegenden Elektroleitungen abdecken und somit eine gefahrlose Überquerung ermöglichen. Dies lehnte die Stadt Oberursel unter Hinweis darauf ab, dass durch die entstehenden Stolperfallen der störungsfreie Gemeingebrauch für die Fußgänger nicht mehr gewährleistet sei. Nach Ansicht des Klägers stellen die mit gelb-schwarzen Warnmarkierungen versehenen Kabelbrücken keine Gefahr für den Fußgängerverkehr dar. In Oberursel sei zudem keine hinreichende Anzahl von Ladesäulen vorhanden, um seine beiden Kraftfahrzeuge jederzeit aufladen zu können. Aspekte des Klimaschutzes und der angestrebten Mobilitätswende würden überhaupt nicht berücksichtigt.

Das VG Frankfurt am Main wies die Klage ab. Grundlage für eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis sei § 16 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes. Die Vorschrift räume der beklagten Kommune ein Ermessen ein, dessen gesetzliche Grenzen hier eingehalten worden seien. Insbesondere habe sich die Stadt Oberursel, wie in der Rechtsprechung gefordert, allein an straßenbezogenen Gesichtspunkten orientiert und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie des einwandfreien Straßenzustandes in ihre Ermessenserwägung einbezogen. Mit der Verlegung einer Kabelbrücke auf dem Gehweg werde insbesondere für Personen mit Gehbehinderungen, die beispielsweise auf die Benutzung eines Rollstuhls oder Rollators angewiesen sind, die Barrierefreiheit eingeschränkt und Stolperfallen eingebaut. Diese öffentlichen Belange seien höher zu bewerten als das private Interesse des Klägers, seine Elektrofahrzeuge unmittelbar in der

Nähe des Hauses aufladen zu können.

Auch das Staatsschutzziel des Klimaschutzes fordere keine andere Entscheidung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen vom 24.03.2021 lege dar, dass Art. 20a des Grundgesetzes keine subjektiven Rechte einzelner begründe. Aspekte des Klimaschutzes zählten nicht zu den Gesichtspunkten, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu berücksichtigen seien. Am Rande erwähnte das Gericht schließlich noch, dass die Mobilität des Klägers nicht unangemessen eingeschränkt werde, weil er über zwei Fahrzeuge verfüge und daher die Möglichkeit bestünde, die Fahrzeuge nacheinander an einer Ladestation aufladen zu lassen.

OVG Münster: Kein Anspruch auf Luftfilter in Klassenräumen

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat als Beschwerdeinstanz mit zwei Eilbeschlüssen vom 14.02.2022 (Az.: 12 B 1683/21; 12 B 1713/21) entschieden, dass Schüler keinen Anspruch auf Ausstattung der Klassenräume mit Luftfiltern haben, um die coronabedingten Lüftungsintervalle zu verringern. Über das zumutbare Tragen von warmer Kleidung hinaus müsse die Mindestraumtemperatur von 20°C nicht auch durch Luftreinigungsgeräte sichergestellt werden, so das Gericht zur Begründung.

Anlass der Eilanträge des Schülers war es, insbesondere im Winter ein erhebliches Absinken der Raumtemperatur in den Unterrichtsräumen unter 20°C zu vermeiden. Zu diesem Zweck verlangte er in einem der beiden Verfahren von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als dem für Schulen zuständigen Unfallversicherungsträger, auf der Grundlage einer zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung die Einhaltung sich daraus ergebender technischer Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. In dem zweiten Verfahren gegen die Stadt Bünde als Schulträger und das Land Nordrhein-Westfalen begehrte er die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen sowie die konkrete Auswahl und Umsetzung von technischen Schutzmaßnahmen. Nach Ablehnung der Eilanträge durch das Verwaltungsgericht legte der Schüler Beschwerden ein.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerden zurückgewiesen. In dem gegen die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gerichteten Verfahren sei die Beschwerde schon deswegen erfolglos, weil den versicherten Schülerinnen und Schülern aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Vorschriften des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts kein subjektives Recht auf ein Tätigwerden in

der vom Antragsteller begehrten Weise zukomme. Dafür spreche zwar, dass gegenüber dem Schulträger und dem Land grundsätzlich auch von Schülerinnen und Schülern die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften verlangt werden könne, soweit sie den Schutz subjektiver Rechte bezweckten. Im konkreten Fall sei ein Verstoß gegen solche Regelungen aber nicht ersichtlich.

In den Technischen Regelungen für Arbeitsstätten sei zwar für leichte sitzende Tätigkeit eine Mindesttemperatur von 20°C vorgesehen. Die Einhaltung dieses Wertes sei aber nicht ausnahmslos gefordert. Der Unterschreitung der Mindest-

werte könne mit geeigneter Kleidung begegnet werden. Insbesondere seien Ausnahmen mit Blick auf den Infektionsschutz gerechtfertigt. Dem werde mit den Ergänzungen der gesetzlichen Unfallkassen für Schulen zum SARS-CoV-2-Schutzstandard Rechnung getragen, die differenzierte Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere durch die Benennung konkreter Lüftungsintervalle träfen. Die einander gegenüberstehenden Gesundheitsgefahren durch kalte Raumluft einerseits und das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 andererseits seien damit angemessen in Ausgleich gebracht.

Angesichts der zum Infektionsschutz vor-

gesehenen Lüftungsintervalle (alle 20 Minuten Stoßlüftung, im Winter für eine Dauer von 3 Minuten) könne und müsse die Einhaltung der Raumlufttemperatur auch nicht zwingend durch weitere technische Maßnahmen, etwa durch Luftreinigungsgeräte, sichergestellt werden. In den Ergänzungen zum SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule würden mobile Luftreinigungsgeräte allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften angesehen. Dass in der vom Antragsteller besuchten Schule die Ergänzungen zum SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule nicht eingehalten würden, habe der Antragsteller nicht geltend gemacht.

Aus der Rechtsprechung

Beschluss des OVG Schleswig vom
09.02.2022 – 5 MB 42/21

Errichtung einer Sammelstelle für
Abfallbehälter in einer Sackgasse ohne
Wendemöglichkeit; keine starre Grenze
für die Beurteilung der zumutbaren
Wegstrecke; kein Anspruch auf eine
individuelle Lösung
Abfallwirtschaftssatzung
Kreis Pinneberg, § 4 Abs. 4
DGUV § 16 Nr. 1, Vorschrift 43
StVO §§ 9 Abs. 5, 1 Abs. 1, 2

Leitsätze:

1. Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen von Abfallsammelfahrzeugen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Ausgehend von den mit dem Rückwärtsfahren verbundenen Gefahren ist die Annahme gestützt auf die fachliche Einschätzung der BG Verkehr und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. DGUV Information 214-033, Kap.5.3; DGUV Branchenregel 114-601, Kap. 3.8), dass die zurückzulegende Strecke beim Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen maximal 150 m betragen soll, nicht zu beanstanden.

2. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit gibt es keine starre Grenze dahingehend, dass eine Transportstrecke, die länger als 100 m ist, als unzumutbar anzusehen wäre. Vielmehr ist stets die konkrete örtliche Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dafür entscheidend, welche Transportstrecke zum Bereitstellungsartort noch zumutbar ist.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen eine abfallrechtliche Ordnungsverfügung.

Der Antragsteller ist Eigentümer des Wohngrundstücks ... in ...; beim ... handelt es sich um eine Sackgasse. Das Wohngrundstück des Antragstellers ist 333,6 m von der nächstgelegenen H.straße, dem ..., entfernt (...).

Am 20. Mai 2021 (...) teilte die Berufsgenossenschaft Verkehr dem Antragsgegner mit, dass am 7. Mai 2021 eine Straßenbegehung durchgeführt worden sei. Die Abfallsammlung im ... mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen sei zurzeit nicht möglich. Die Straße sei augenscheinlich vor 1979 gewidmet und erstellt worden, so dass unter Beachtung zusätzlicher Maßnahmen ein Rückwärtsfahren bis zu 150 m zulässig sei. Die bisherige Vorgehensweise der Entsorgungsunternehmen sei die Nutzung einer unbefestigten Zufahrt zu einer Wiese, gegenüber Hausnummer 35, als Wendehammer gewesen. Die Zufahrt habe sich im Rahmen der Straßenbegehung als nicht geeignet herausgestellt, da diese nicht befestigt und auf gleichem Niveau wie der ... sei. Um die sichere Entsorgung der Abfälle mit Sammelfahrzeugen zu ermöglichen seien folgende Varianten möglich:

- Erstellen einer geeigneten Wendeanlage in Höhe der Hausnummer 35 im ...
- Erstellen einer geeigneten Wendeanlage im Verlauf des ..., vor Hausnummer 35, und das Einrichten eines Sammelplatzes im Bereich der Wendeanlage für die Anwohner im weiteren Verlauf des ...
- Erstellen einer Sammelstelle für Abfallsammelbehälter an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße, dem

- Einrichten eines Sammelplatzes maximal 150 m von der Einmündung zum und Absprache/Klärung mit den Entsorgungsunternehmen, ob ein Rückwärtsfahren bis zum Sammelplatz möglich ist

Der Antragsgegner unterrichtete den Antragsteller unter dem 1. Juni 2021, dass die Überprüfung ergeben habe, dass das Grundstück ... nicht mehr von Sammelfahrzeugen angefahren werden dürfe. Der Antragsteller wurde darum gebeten, ab dem 1. Juli 2021 die Abfallbehälter am gekennzeichneten Sammelplatz 150 m von der Einmündung ... bereitzustellen. Das Rückwärtsfahren sei bis maximal 150m erlaubt, da der ... vor 1979 errichtet worden sei. Der Antragsteller wandte sich hiergegen mit Schreiben vom 8. Juni 2021.

Mit Ordnungsverfügung vom 14. Juni 2021 ordnete der Antragsgegner an, dass der Antragsteller die angemeldeten Abfallbehälter ab dem 1. Juli 2021 an den Sammelplatz ca. 150 Meter von der Einmündung vom ... in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zur jeweiligen Abfuhr bereit zu stellen hat. Zugleich ordnete der Antragsgegner den Sofortvollzug an.

Gegen die Ordnungsverfügung legte der Antragsteller am 29. Juni 2021 Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO. Die Entscheidung gehe von falschen Tatsachen aus. Die Entsorgungsfahrzeuge beführen den ... schon heute vorwärts. Am Ende des Weges sei es ohne größere Probleme möglich zu wenden, so dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sei. Sein Interesse liege darin,

seine Abfallbehälter nicht regelmäßig zu dem rund 200 Meter entfernten Sammelplatz zu verbringen. Er sei auch gehbehindert und der ... weise eine nicht unerhebliche Steigung in Richtung ... auf.

Den Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO lehnte der Antragsgegner am 1. Juli 2021 ab. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Am 16. August 2021 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Ausweislich einer internen E-Mail des Antragsgegners vom 18. August 2021 (...) laufe die Müllentsorgung im ... aktuell dergestalt ab, dass die Müllfahrzeuge 150 m rückwärts von der Einmündung ... in den ... fahren, um dort an der befestigten Sammelstelle die bereitgestellten Abfallbehälter für die hinteren Grundstücke zu entleeren.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2021 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ordnungsverfügung vom 14. Juni 2021 wiederhergestellt. Die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren seien zumindest offen. Es ergäben sich indes ernstliche Hinweise auf die Unverhältnismäßigkeit der Ordnungsverfügung; die zurückzulegende Wegstrecke mit den Abfallbehältern könnte unzumutbar sein. Der festgelegte Sammelplatz sei ca. 184 m vom Wohnhaus des Antragstellers entfernt, womit ein erhebliches Überschreiten der als grundsätzlich zumutbar angesehenen 100 m Wegstrecke vorliege. Der Antragsgegner habe auch eine andere Lösung außer der Anordnung zum Transport an den Sammelplatz offensichtlich nicht in Erwägung gezogen. Der Antragsgegner habe den Betroffenen nicht die Möglichkeit geboten, dass die Abfallbehälter vom Abfallbeseitigungsunternehmen gegen ein erhöhtes Entgelt an den Sammelplatz verbracht werden. Der Antragsgegner habe auch nicht gewürdigt, dass der Antragsteller schwerbehindert (eingeschränkte Gehmöglichkeit) sei. Die anzustellende Folgenabwägung gehe zu Lasten des Antragsgegners aus. Die Folgen für den Antragsteller, die daraus resultierten, bis zur endgültigen Entscheidung seine Abfallbehälter eine unzumutbar lange Wegstrecke transportieren zu müssen, wögen schwerer als die Folgen für den Antragsteller, möglicherweise zu Unrecht bis dahin für die Verbringung der Abfallbehälter zum Sammelplatz selbst sorgen zu müssen. Auch ein besonderes Vollzugsinteresse sei daher nicht erkennbar.

Der Antragsgegner hat am 27. Oktober 2021 Beschwerde eingelegt und diese am 15. November 2021 begründet.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Ver-

waltungsgerichts vom 18. Oktober 2021 ist nach Maßgabe der dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) begründet. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO ist zulässig, aber unbegründet.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hat zu erfolgen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollziehungsinteresse des Antragsgegners überwiegt. Im Rahmen dieser Abwägung finden vor allem die Erfolgsaussichten in der Hauptsache bei einer summarischen Prüfung Berücksichtigung. Ist der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtswidrig, überwiegt in der Regel das Aussetzungsinteresse, ist sie hingegen offensichtlich rechtmäßig, überwiegt in der Regel das Vollziehungsinteresse. Lässt sich bei der Prüfung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO weder die Rechtmäßigkeit noch die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellen, bedarf es zur Entscheidung einer weiteren Interessenabwägung. Diese Abwägung zwischen Aussetzungs- und Vollziehungsinteresse erfordert eine Gegenüberstellung der Folgen, die eintreten, wenn die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes versagt würde, das Verfahren in der Hauptsache hingegen Erfolg hätte. Diese Auswirkungen sind zu vergleichen mit den Nachteilen, die entstünden, wenn die aufschiebende Wirkung angeordnet würde, dem Rechtsbehelf in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (OVG Schleswig, Beschluss vom 02.04.2020 - 3 MB 8/20 -, jurisRn.24).

Vorliegend überwiegt das Vollziehungsinteresse des Antragsgegners. Bei einer summarischen Prüfung wird der Widerspruch des Antragstellers nicht erfolgreich sein. Die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 14. Juni 2021 erweist sich voraussichtlich als rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die Ordnungsverfügung vom 14. Juni 2021 ist § 4 Abs. 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg (Abfallwirtschaftssatzung). Die nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten haben die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Elektroschrott an eine durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Abfuhrbezirke, Straßenzüge, Straßenteile und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung). Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,5 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung). Im Einzelfall ist der Kreis berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung

festzulegen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass Bestimmungen einer Abfallsatzung, die vorsehen, dass die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse unter bestimmten Voraussetzungen an einen grundstücksfernen Aufstellort verbringen müssen, rechtlich grundsätzlich unbedenklich sind. Dabei ist eine generalisierende Bestimmung der dem Überlassungspflichtigen noch zumutbaren Mitwirkung nicht möglich. Entscheidend ist vielmehr stets die konkrete örtliche Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Zu den Voraussetzungen, die eine Mitwirkung des Überlassungspflichtigen durch Verbringen der Abfallbehältnisse an einen grundstücksfernen Ort erforderlich machen können, gehören tatsächliche und/oder rechtliche Hindernisse, die einem unmittelbaren Anfahren des Grundstücks entgegenstehen. Rechtliche Hindernisse folgen dabei insbesondere aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (BVerwG, Beschluss vom 17.03.2011 - 7 B 4.11 -, jurisRn. 9; Urt. v. 25.08.1999 - BVerwG 7 C 27.98 -, jurisRn. 20 f.). Von Bedeutung sind daher auch die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“, auf welche § 4 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung für den Transport und den Standplatz von Abfallbehältern Bezug nimmt; denn dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. seinen Beauftragten kann nicht abverlangt werden kann, solche Vorschriften zu missachten und dadurch Unfälle in Kauf zu nehmen oder deshalb rechtliche Risiken mit nicht abschätzbaren Folgen auf sich zu nehmen (VGH München, Beschluss vom 29.10.2018 - 20 ZB 18.957 -, jurisRn. 16).

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung sind gegeben. Der ... ist nach Aktenlage mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, da im Verlauf der Straße eine geeignete Wendemöglichkeit nicht vorhanden ist. Nach der Mitteilung der BG Verkehr an den Antragsgegner vom 20. Mai 2021 sei nach der durchgeführten Straßenbegehung am 7. Mai 2021 die bisherige Vorgehensweise der Entsorgungsunternehmen, die Nutzung einer unbefestigten Zufahrt zu einer Wiese (gegenüber vom Grundstück A-Straße) als Wendehammer, nicht zulässig. Diese Zufahrt sei nicht befestigt und auf gleichem Niveau wie der ... und daher nicht als Wendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge geeignet.

Das vom ... 333,6 m entfernt gelegene Grundstück des Antragstellers kann von den Abfallsammelfahrzeugen auch nicht rückwärts angefahren werden.

Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 16 Nr. 1 der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 43

„Müllbeseitigung“ vom 1. Oktober 1979 in der Fassung vom 1. Januar 1997, wonach Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. § 16 Nr. 1 DGUV Vorschrift 43 gilt nämlich nur für Einrichtungen, die nach Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Oktober 1979 errichtet worden sind; der ... wurde aber – so die Mitteilung des Antragsgegners an den Antragsteller vom 1. Juni 2021 – vor dem Jahre 1979 errichtet.

Aus straßenverkehrs- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ergibt sich indes, dass sich der Fahrzeugführer beim Rückwärtsfahren so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, aber auch sonstiger anderer Dritter – z.B. spielender Kinder oder aus den Grundstücken heraustretender Personen – ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 5 Halbsatz 1, § 1 Abs. 1 und 2 StVO, § 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 43). Auch der Einsatz eines Einweisers im Sinne des § 9 Abs. 5 Halbsatz 2 StVO schließt nicht aus, dass der mit dem Müllfahrzeug rückwärtsfahrende Müllwerker nicht die erforderliche „äußerste Sorgfalt“ zu erbringen vermag, wenn die tatsächlichen Verhältnisse dem entgegenstehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.02.2016 - OVG 9 N 179.13 -, jurisRn. 16). Beim Rückwärtsfahren und Rangieren von Abfallsammelfahrzeugen können u.a. Personen erfasst, überrollt oder zwischen dem Fahrzeug und Hindernissen eingequetscht werden, was zu schweren und tödlichen Verletzungen führen kann. Gefährdet sind neben den Beschäftigten der Entsorgungsunternehmen vor allem Radfahrer, Kinder sowie ältere und behinderte Personen. Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen von Abfallsammelfahrzeugen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind (vgl. die DGUV Branchenregel 114-601 „Abfallwirtschaft“, Teil: 1 Abfallsammlung, Oktober 2016, Kap. 3.8; DGUV Informati-

on 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“, September 2021, Kap. 5). Ausgehend von den mit dem Rückwärtsfahren verbundenen Gefahren ist die Annahme des Antragsgegners in der Ordnungsverfügung vom 14. Juni 2021 – dieser stützt sich insoweit auf die fachliche Einschätzung der BG Verkehr und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. DGUV Information 214-033, Kap. 5.3; DGUV Branchenregel 114-601, Kap. 3.8) –, dass die zurückzulegende Strecke beim Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen maximal 150 m betragen soll, nicht zu beanstanden.

Die Rechtsfolge des § 4 Abs. 4 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung sieht vor, dass die Abfallbehälter von den nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten an eine durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen sind, wobei der Antragsgegner nach § 4 Abs. 4 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung berechtigt ist, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung festzulegen. Das hiermit einhergehende Ermessen hat der Antragsgegner in der Ordnungsverfügung vom 14. Juni 2021 erkannt und fehlerfrei ausgeübt. Es wurden insgesamt vier Varianten in Betracht gezogen und geprüft. Angesichts des Umstandes, dass eine Wendeanlage in Höhe des Grundstücks A-Straße nicht vorhanden ist, hat sich der Antragsgegner dazu entschieden, einen Sammelplatz einzurichten, der ca. 150 m von der Einmündung vom ... entfernt ist. Die einzig weitere mögliche Variante wäre die Einrichtung einer Sammelstelle am ... gewesen, die für den Antragsteller mit einer zurückzulegenden Entfernung von 333,6 m (deutlich) ungünstiger gewesen wäre. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation ist es für den Antragsteller auch zumutbar, die angemeldeten Abfallbehälter an dem festgelegten Sammelplatz in einer Entfernung von ca. 184 m (333,6 m - 150 m) von seinem Wohngrundstück zur jeweiligen Abfuhr bereit zu

stellen. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit gibt es keine starre Grenze dahingehend, dass eine Transportstrecke, die länger als 100 m ist, als unzumutbar anzusehen wäre. Vielmehr ist stets die konkrete örtliche Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dafür entscheidend, welche Transportstrecke zum Bereitstellungsort noch zumutbar ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.03.2011 - 7 B 4.11 -, jurisRn. 9; Urt. v. 25.08.1999 - BVerwG 7 C 27.98 -, jurisRn. 21; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.02.2016 - OVG 9 N 179.13 -, jurisRn. 22). Auch nach Auffassung des Niedersächsischen Obergerichtes (Beschluss vom 17.03.2004 - 9 ME 1/04 -, jurisRn. 8) ist eine generalisierende Festlegung der den Überlassungspflichtigen noch zumutbaren Mitwirkung nicht möglich; dafür seien die einzelnen Fallkonstellationen zu unterschiedlich gestaltet bzw. vorstellbar. Das Niedersächsische Obergericht hat für sich lediglich formuliert, dass ein Transport des Abfalls bis zu 100 m im Regelfall zumutbar ist. Sofern dem Antragsteller aufgrund seines Alters und/oder der beschriebenen Gesundheitsbeschränkungen die Bereitstellung an dem festgelegten Sammelplatz Schwierigkeiten bereiten sollte, ist er notfalls gehalten, die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen. Einen Anspruch auf eine „individuelle Lösung“ seiner Müllentsorgung zu Lasten der anderen Entgeltzahler oder auf Aufrechterhaltung der in der Vergangenheit praktizierten Müllentsorgung hat der Antragsteller nicht (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O., jurisRn. 9; OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., jurisRn. 22). Die vom Verwaltungsgericht geäußerte Auffassung (Beschlussabdruck S. 5), der Antragsgegner könnte dazu verpflichtet sein, den Betroffenen gegen ein höheres Entgelt anzubieten, dass die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen an den Sammelplatz verbracht werden, teilt der Senat ausdrücklich nicht. (...)

Infothek

Leitfaden Carsharing in Kommunen veröffentlicht

Der Bundesverband Carsharing hat einen aktuellen Leitfaden „CarSharingStellplätze in den öffentlichen Straßenraum bringen“ für kommunale Verwaltungen und Straßenverkehrsbehörden veröffentlicht. Er gibt Hilfestellung, wie die im Carsharinggesetz (CsgG) und in den entsprechenden Landesgesetzen vorgesehenen

Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Carsharing vor Ort praktisch umgesetzt werden können.

Immer mehr kommunale Mobilitäts- und Klimaschutzkonzepte sehen einen Ausbau von Carsharing-Angeboten vor. Mit dem Carsharinggesetz (CsgG) des Bundes, der aktuellen Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) und

den landesgesetzlichen Regelungen für Carsharing in den meisten Bundesländern liegt ein umfangreiches Instrumentarium vor, um Carsharing zu fördern. Mittlerweile gibt es zudem eine ganze Reihe guter Umsetzungsbeispiele aus der kommunalen Praxis.

Nach Angaben des Bundesverband Carsharing gab es zum Stichtag 01. Januar 2022 243 Carsharing-Anbieter in Deutsch-

land. An 935 Orten stellen sie ihre Autos öffentlich zum Teilen zur Verfügung. Rund 3,4 Millionen Kunden sind bei den Anbietern registriert. Den Kunden stehen derzeit 30.200 Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr ist die deutsche Carsharing-Flotte um 3.980 Fahrzeuge gewachsen (+15,2 Prozent). Nachdem die Zuwächse zum 1. Januar des Vorjahres sich pandemiebedingt abgeflacht hatten, haben die Carsharing-Anbieter ihre Flotten zum 1. Januar 2022 erheblich ausgebaut.

Varianten von Carsharing

In Deutschland haben sich zwei Varianten von Carsharing etabliert: Beim stationsbasierten CarSharing stehen die Autos auf einem festen Parkplatz. Kunden holen den Wagen dort ab und bringen ihn nach der Fahrt dorthin zurück. Reservierungen sind im Voraus möglich. Diese Variante eignet sich besonders für Nutzer, die auf ein eigenes Auto verzichten wollen und trotzdem die Verlässlichkeit eines in ihrer Nähe bereitgestellten Fahrzeugs brauchen. Stationsbasiertes Carsharing ist in der Regel die preisgünstigere Carsharing-Variante. Beim so genannten Free-Floating-Carsharing stehen die Autos frei geparkt in der Stadt. Nutzer orten und buchen die Fahrzeuge spontan über das Smartphone. Nach der Fahrt stellen sie den Wagen irgendwo innerhalb des Nutzungsgebiets wieder ab.

Leitfaden gibt Anwendungshinweise

Der Leitfaden des Bundesverband Carsharing erläutert die rechtlichen Grundlagen, beschreibt, wie die Umsetzung rechtssicher und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand gelingen kann und gibt zahlreiche Best-Practice-Beispiele. Der Leitfaden behandelt alle Fördermöglichkeiten sowohl für stationsbasiertes als auch für Free-Floating-Carsharing. Ein besonderer Schwerpunkt des Leitfadens liegt dabei auf der Umsetzung von zugeordneten Stellplätzen für stationsbasiertes Carsharing im öffentlichen Raum.

Anmerkung des DStGB

Für klimafreundliche und lebenswerte Städte und Gemeinden spielt insbesondere die Verkehrsverlagerung vom Auto zu nachhaltigen Verkehrsträgern eine entscheidende Rolle. Hierzu bedarf es in erster Linie eines Ausbaus von Infrastruktur und Angeboten bei Bus und Bahn sowie für den Rad- und Fußverkehr. Auch Sharing-Dienste können diese Entwicklung unterstützen und den Bedarf nach Autobesitz und Autonutzung zusätzlich verringern. Insbesondere stationsgebundenes Carsharing trägt bereits heute dazu bei, dass Menschen auf eigene Fahrzeuge verzichten. Stationslose Carsharing-Systeme haben hier allerdings noch Luft nach oben. Dies liegt an der unzureichen-

den Planbarkeit für die Nutzung und den Preissystemen, der oft noch fehlenden systemischen Integration in den ÖPNV aber auch daran, dass sich die Dienste meist auf Innenstadtbereiche konzentrieren. Viele Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen integrieren mittlerweile das stationsgebundene Carsharing in Mobilitätskonzepte für Neubau- und Bestandsquartiere. Der Ratgeber des Bundesverband CarSharing gibt den Kommunen hierfür hilfreiche Hinweise.

Weitere Informationen

Der Leitfaden sowie aktuelle Zahlen und Fakten stehen zur Verfügung unter <https://carsharing.de/carsharing-stellplaetze-den-oeffentlichen-strassenraum-bringen>

Handbuch zum Dienstradleasing veröffentlicht

Mit dem Inkrafttreten des „Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing)“ bietet das Dienstradleasing Kommunalverwaltungen und kommunalen Eigenbetrieben die Chance, ihren Mitarbeitenden die Nutzung eines hochwertigen Fahrrades oder Pedelecs zu ermöglichen. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW hat hierzu nun einen Umsetzungsratgeber für Kommunen veröffentlicht.

Für kommunale Arbeitgebende lohnt sich das Dienstradleasing: Als attraktives Mobilitätsangebot an die Beschäftigten kann es im Wettbewerb um Fachkräfte ein wichtiges Argument für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst sein. Zugleich kann das Dienstradleasing einen wichtigen Beitrag zum betrieblichen Gesundheitsmanagement leisten. Denn Mitarbeitende, die regelmäßig mit dem Fahrrad oder Pedelec zum Arbeitsplatz fahren, sind nachweislich seltener krank. Zudem leisten damit kommunale Arbeitgebende einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Damit die Einführung des Dienstradleasings möglichst reibungslos funktioniert, unterstützt das Zukunftsnetz Mobilität NRW gemeinsam mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) die Kommunen in NRW nun mit einem praxisnahen Handlungsleitfaden. Der Leitfaden bietet eine ausführliche Hilfestellung und Schritt-für-Schritt-Anweisungen für den Vergabeprozess, um einen geeigneten Anbieter zu finden. Auch das wichtige Thema der (umsatz-)steuerlichen Bewertung des Dienstradleasings wird umfassend beleuchtet. Der Ratgeber ist aus Sicht des DStGB auch über NRW hinaus hilfreich für Kommunen, die planen, Dienstradleasing einzusetzen.

Das Handbuch sowie Muster-Vergabe-

unterlagen für NRW sind verfügbar unter: www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de

KfW-Förderung für Gebäudesanierungen wird fortgeführt

Ende Januar 2022 musste die Bundesregierung die Förderprogramme der staatlichen KfW im Bereich der Gebäudesanierung aufgrund fehlender Finanzmittel stoppen. Nun hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages weitere 9,5 Mrd. Euro für die Wiederaufnahme der Förderung freigegeben. Seit dem 22. Februar 2022 können neue Anträge auf KfW-Zuschüsse für energieeffizientes Sanieren gestellt werden. Der Haushaltsausschuss des Bundestages gab 9,5 Mrd. Euro für die Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG) frei. Die freigegebenen Mittel gelten primär für die Förderung von Bestandsanierungen. Die Förderbedingungen bleiben vorerst unverändert.

Die KfW hatte in einem ersten Schritt bereits begonnen, alle förderfähigen Altanträge zu bearbeiten, die bis zum vorläufigen Antragsstopp am 23. Januar 2022, 24 Uhr eingegangen waren. Diese Anträge werden von der KfW zeitnah nach den bisherigen Programmkriterien geprüft und – bei Förderfähigkeit – genehmigt. In einem zweiten Schritt kann nun auch die Sanierungsförderung wieder starten.

Zur neu aufzusetzenden EH40-Neubauförderung laufen derzeit intensive Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung. Hier ist zunächst eine Fortführung für das Jahr 2022 vorgesehen, die aber aller Voraussicht nach auf eine Milliarde Euro gedeckelt wird. Zugleich arbeiten die Ministerien für Wirtschaft und Bau bereits an einem neuen Förderprogramm, das ab 2023 grundlegend neu ausgerichtet werden soll. Bei dem künftigen Programm "Klimafreundliches Bauen" gehe es darum, eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude aufzusetzen.

Wie der DStGB anmerkt, hatte die vorzeitige Beendigung der Bundesförderung für energieeffizientes Sanieren von Bestandsbauten und Neubau in den letzten Wochen für viel Unruhe gesorgt. Eine verlässliche Förderung für den Gebäudebestand und auch den Neubaubereich ist mit Blick auf die angestrebten CO₂-Minderungsziele im Gebäudesektor dringend erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sanierung von Bestandsgebäuden. In Deutschland entfallen rund 35 Prozent des Energieverbrauchs und etwa 30 Prozent der Treibhausgase auf den Gebäudebereich.

Doch auch für den Neubaubereich bedarf es schnellstmöglich einer langfristigen und kohärenten Fördersystematik sowie

einer angemessenen Förderhöhe, damit Wohnen und Bauen sozialgerecht ausgestaltet werden können. Insbesondere eine Deckelung der Fördersätze für das Effizienzhaus-Stufe-40-Neubauprogramm ist angesichts der ausgerufenen Ziele beim Wohnungsbau und der Gebäudesanierung bedauerlich. Besonders der kommunale Gebäudebestand birgt großes Potential. So unterhalten Städte und Gemeinden ca. 180.000 Gebäude (Rathäuser, Schulen, Kindergärten, Sporthallen etc.) sowie über 2 Mio. kommunale Wohnungen. Für deren Strom- und Wärmeversorgung werden jährlich rund 5 Mrd. Euro aufgewendet. Mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich trägt somit nicht nur zur CO₂-Minderung bei, sondern eröffnet den Kommunen enorme Einsparpotenziale. Hinzu kommt die Vorbildfunktion für Bürgerinnen und Bürger.

Weitere Informationen finden sich unter:

- www.bmwi.de
- KfW-Information für öffentliche Einrichtungen 02/2022: www.kfw.de

Förderaufruf Klimaschutz durch Radverkehr des BMU

Ziel des aktuellen Förderaufrufes für Kommunen im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ist es, Anreize zur Erschließung von Minderungspotenzialen bei Treibhausgasemissionen im Handlungsfeld Radverkehr zu verstärken. Für 2022 sind die Anträge für Maßnahmenbündel vom 01.03.2022 bis 30.04.2022 sowie vom 01.09.2022 bis 31.10.2022 einzureichen. Antragsberechtigt sind alle juristischen

Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmenbündel, die in der Summe ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen generieren, etwa der Ausbau von Fahrradachsen in Kombination zum Beispiel mit Fahrradabstellanlagen oder Lade- und Reparaturstationen. Einzelmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig. Ebenso zuwendungsfähig sind Ausgaben für gemeinsame Geh- und Radwege ohne Abzüge für die Gehwegnutzung. Radwege auf Wirtschaftswegen werden nur dann gefördert, wenn diese gemäß des jeweiligen Straßengesetzes als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind bzw. gewidmet werden (Beschilderung mit Zusatzzeichen „Landwirtschaftlicher/Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ ist möglich). Die geförderten Maßnahmen sollen einen regionalen Modellcharakter aufweisen, insbesondere in Bezug auf eine klimafreundliche und radverkehrsgerechte Umgestaltung des Straßenraumes, die Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie die Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen.

Die Projekte können unterschiedliche Gebietstypen/-größen adressieren und dabei in verschiedenen Themenbereichen ansetzen. Die geförderte Infrastruktur muss einem erhöhten Fahrradaufkommen gerecht werden, die hierfür notwendigen Kapazitäten schaffen und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöhen und zur Unfallvermeidung beitragen. Den Anforderungen eines zunehmend diversifizier-

ten Radverkehrs durch Pedelecs/E-Bikes und Lastenräder soll dabei Rechnung getragen werden.

Verfahren

Die Projektförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss für bis zu vier Jahre. Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens einzubringen. Die Förderquote beträgt bis zu 75 Prozent, für finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent. Für Anträge, die bis 31.12.2022 gestellt werden, gilt eine erhöhte Förderquote von bis zu 80 Prozent, für finanzschwache Kommunen bis 100 Prozent. Dies setzt eine Skizzeneinreichung bis 30.04.2022 voraus. Von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft wird eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50 Prozent vorausgesetzt. Die Mindestzuwendung pro Vorhaben beträgt vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben 200.000 Euro. In jedem Teilvorhaben eines Verbundprojektes sollen Gesamtausgaben entstehen, die eine Zuwendung von mindestens 50.000 Euro ergeben. Die Zuwendung für ein Vorhaben, unabhängig von seiner Struktur als Einzel- oder Verbundvorhaben, soll 20 Mio. Euro nicht überschreiten.

Weitere Informationen, umfangreiche Hinweise zum Antragsverfahren und detaillierte Förderbedingungen sind abrufbar unter:

www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/klimaschutz-durch-radverkehr

Beratung beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) GmbH: Telefon 030/700 181-972, E-Mail: nki-radverkehr@z-u-g.org

Anzeige

Referierende gesucht

Mit über 500 Seminarthemen deckt KOMMA die gesamte Palette der fachlichen Fortbildung für den Bereich der öffentlichen Verwaltung ab. Um die hohe Qualität unserer Veranstaltungen garantieren zu können, suchen wir Referierende auf Honorarbasis für folgende Themen:

- Einwohnermeldewesen
- Wohngeldrecht
- Schulrecht
- Baurecht
- Haftungsbescheide

Sind Sie interessiert? Dann bewerben Sie sich bei uns.

Kontakt: Frank Sachau, T 04322 | 693 536, sachau@komma-sh.de



KOMMA
Kompetenzzentrum für
Verwaltungs-Management

- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

Digitale Fachtagung: Kommunales Integrationsmonitoring weiterentwickeln

In der kommunalen Integrationspolitik finden Monitoringssysteme und Indikatoren seit vielen Jahren Anwendung. Dabei zielen die Kommunen auf ein Beobachtungssystem, das Auskunft darüber gibt, wie sich Teilhabe in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, zum Beispiel Arbeit, Bildung und Wohnen, darstellt. Erhebung und Verwaltung eines umfangreichen Indikatorensets sind auf kommunaler Ebene mit vielen Herausforderungen und einem hohen Aufwand verbunden, nicht zuletzt, weil sich Bedarfe im Laufe der Zeit verändern und deshalb neue Indikatoren und entsprechende (regelmäßige) Erhebungen benötigt werden.

Mit dem Projekt „Kommunales Integrationsmonitoring. Begleitung und Erprobung der Indikatorenanwendung – Indikatorenset 2.0“ reagierte das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) auf diesen Anpassungsbedarf und setzte – in Kooperation mit zehn Kommunen – ein im Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I) formuliertes Kernvorhaben um. Der DStGB hat an dem Projekt mitgewirkt.

Als Abschluss-Veranstaltung des Projektes findet am 6. April 2022 von 10 bis 14:30 Uhr eine digitale Fachtagung statt. Die Fachtagung bietet nach einem Videogrüßwort der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Reem Alabali-Radovan, in Impulsvorträgen, Gesprächsrunden und Arbeitsgruppen Gelegenheit, die Vielfalt kommunaler Integrationsmonitorings kennenzulernen, zu reflektieren und zu diskutieren. Sie fokussiert dabei auf die kommunale Perspektive und berücksichtigt das Zusammenspiel mit Bund und Ländern. Das Programm und alle Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden sich unter: <https://difu.de>.

Kostenfreie Bereitstellung von Organspendeausweisen und Infomaterialien

Seit dem 1. März 2022 wird die Information der Bürgerinnen und Bürger zur Organ- und Gewebespende über die Pass- und Meldeämter durch § 2 Absatz 1 Transplantationsgesetz (TPG) neu geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass die kommunalen Pass- und Meldeämter Bürgerinnen und Bürgern bei der Beantragung, Verlängerung oder Abholung von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren künftig Organspendeausweise und dazugehöriges Informationsmaterial aushändigen. Entsprechende Informationsmaterialien können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) kostenfrei angefordert werden.

Aktuell stehen in Deutschland etwa 9000

Menschen auf der Warteliste für eine Organtransplantation. Ziel des Gesetzes ist es daher, mehr Menschen dazu zu bewegen, sich mit der Frage der eigenen Spendebereitschaft zu befassen und sie aufzufordern, die jeweilige Entscheidung auch zu dokumentieren, zum Beispiel in einem Organspendeausweis.

Um dieses Ziel zu erreichen, bittet die BZgA die kommunalen Pass- und Meldeämter um Unterstützung. Um entsprechende Informationen und Organspendeausweise für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen, bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) kostenfrei folgende Materialien zur Auslage und Verteilung an Bürgerinnen und Bürger an:

- Flyer „Organ- und Gewebespende. Kurz und knapp“
- Broschüre „Antworten auf wichtige Fragen“
- Organspendeausweise (Plastik)
- Tisch- und Thekenaufsteller mit Fächern für Organspendeausweise, Flyer und Broschüren

Eine Zusammenstellung dieser kostenfreien Materialien findet sich auch auf einem Bestellschein, den die BZgA den zuständigen Landesministerien mit der Bitte um Weiterleitung an die in ihrer Zuständigkeit liegenden Pass- und Ausweisbehörden übergeben hat. Dieser kann zur Anforderung der Materialien per Post, per Fax oder per E-Mail verwendet werden. Für die Bestellung per E-Mail wird gebeten folgende Adresse zu verwenden: aemter@bzga.de.

Der Bestellschein kann auch für Nachbestellungen genutzt werden. Aktuelle Informationen und Hinweise zu weiteren Bestellmöglichkeiten für kostenfreie Materialien erfolgen über halbjährlichen Newsletter. Dieser kann ebenfalls über aemter@bzga.de bezogen bzw. abgemeldet werden. Ergänzt wird das Informationsangebot für Pass- und Meldeämter durch die Seite www.organspende-info.de/aemter.

Diese Website ist seit dem 01.03.2022 in Betrieb und wird über aktuelle Entwicklungen und neue kostenfreie Materialien informieren.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich im Vorfeld der Neuregelung des Transplantationsgesetzes dafür stark gemacht, die Pass- und Ausweisbehörden nicht mit wesensfremden Aufgaben zu überlasten. Insbesondere hat der DStGB darauf beharrt, den geordneten Verwaltungsablauf nicht durch Aufklärungsverpflichtungen (und die in diesem Zusammenhang vorhersehbar diffizile Bürgerkommunikation) zu erschweren und zu verzögern. Entsprechend sieht das neu geregelte TPG keinerlei Aufklärungspflicht für Ausweisbehörden vor.

Bei weitergehendem Informationsbedarf von Bürgerinnen und Bürger soll stattdes-

sen auf das kostenfreie „Infotelefon Organspende“ verwiesen werden, das montags bis freitags zwischen 9 und 18 Uhr unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 90 40 400 erreichbar ist. Weitere Informationen der BZgA zur Organ- und Gewebespende stehen online unter www.organspende-info.de zur Verfügung.

EKI-Fachforum zum Thema Radverkehr am 13. April 2022

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, die Investitionsbank Schleswig-Holstein und die Energie- und Klimaschutzinitiative laden gemeinsam mit RAD.SH ein zum 24. EKI-Fachforum „Radverkehr richtig kommunizieren – Kommunikationsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz in Schleswig-Holstein“ am Mittwoch, 13. April 2022 von 10 bis 14.15 Uhr (online).

Das 24. EKI-Fachforum beleuchtet die Frage, wie Kommunen die radpolitische Arbeit durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sinnvoll begleiten können. Eine Übersicht über Fördermöglichkeiten rundet das Programm ab. Folgende Vorträge sind vorgesehen:

- Öffentlichkeitsarbeit im Radverkehr – warum, weshalb, wieso?
- Mitmachaktion „STADTRADELN“ – Radeln für ein gutes Klima
- Mitmachaktion „Bock auf Biken“ – eine landesweite Radkampagne
- Gute Beispiele für kleine Kommunikationsmaßnahmen aus der Stadt Plön, der Stadt Elmshorn sowie dem Amt Südtondern und
- Fördermöglichkeiten für kommunale Radverkehrskampagnen und -aktionen

Weitere Informationen und der direkte Link zur Anmeldung finden sich unter: <https://rad.sh/eki-fachforum>.

Förderung von Mikro-Depots

Für den Umstieg auf eine zukunftsfähige klimafreundliche Logistik können (kommunale) Unternehmen wieder Skizzen zur Förderung von Mikro-Depots im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) einreichen. Bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben können gefördert werden.

Mit der Mikro-Depot-Richtlinie fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die klimafreundliche Gestaltung der Lieferverkehre. Die Richtlinie fördert Investitionen, die eine emissionsfreie Abwicklung von logistischen Prozessen „auf der letzten Meile“ ermöglichen. Das Antragsverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe können Unternehmen, darunter auch kommunale Unternehmen, in

den Jahren 2022 bis 2023 jeweils im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai Projekt- skizzen einreichen. In einem Auswahlver- fahren werden diese anhand von definierten Kriterien ausgewählt und die Einrei- chenden zur förmlichen Antragstellung aufgefordert.

Gefördert werden vielfältige Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung, Nutzbar- machung und Sicherung von Mikro-De- pots, die Anschaffung von Containern und spezieller Sicherheitstechnik, die bauliche Sanierung bereits bestehender Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Wahrung von Arbeitsschutz und Bauord- nungsrecht.

Von der Förderung können private Unter- nehmen sowie Unternehmen mit kommunaler Beteiligung profitieren. Die Kooperati- on von mehreren Antragstellern in Ver- bänden ist ausdrücklich erwünscht. Die Skizzen zur Richtlinie nimmt die Zukunft- Umwelt-Gesellschaft (ZUG) seit 1. März 2022 entgegen. Die Richtlinie gilt bis 30. Juni 2024.

Weitere Informationen zur Nationalen Kli- maschutzinitiative und zu den Richtlinien für die Förderung von Mikro-Depots: www.klimaschutz.de.

2. Frauenkongress kommunal

Der 2. Frauenkongress kommunal findet am 5. Mai im Rathaus Hildesheim unter dem Motto „Bürgermeisterin – aus Über- zeugung!“ statt. Mit dem Kongress, der sich in erster Linie an Bürgermeisterinnen und an engagierte Kommunalpolitikerinnen richtet, will der Deutsche Städte- und Gemeindebund zusammen mit dem Nieder- sächsischen Städte- und Gemeinde- bund und dem Niedersächsischen Städte- tag, der EAF Berlin (Europäische Akade- mie für Frauen in Politik und Wirtschaft) und dem Deutsche LandFrauenverband mit Unterstützung des Bundesministeri- ums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend für mehr weibliche Verantwor- tungsträgerinnen werben, sie miteinander vernetzen, aber eben auch den vielen bereits aktiven Frauen, die sich tagtäglich für ihre Städte und Gemeinden stark machen, mehr Sichtbarkeit verleihen.

Die Kommunalpolitik ist die Basis der Demokratie: Doch immer noch entschei- den viel zu wenig Frauen über die Geschi- cke ihrer Gemeinde, ihrer Stadt oder ihres Landkreises. Um den Anteil von Frauen in der Kommunalpolitik nachhaltig zu erhö- hen, wurde kürzlich das „Aktionspro-

gramm Kommune – Frauen in die Politik“ ins Leben gerufen. Im Rahmen des Ak- tionsprogramms findet nun gemeinsam mit vielen Partnern der „2. Frauenkon- gress kommunal“ des DStGB statt. Der Frauenkongress will vor allem Möglichkei- ten zur Vernetzung und zum Austausch geben. Vortragende aus Bundes-, Lan- des- und Kommunalpolitik werden ihre jeweiligen Erfahrungen und Perspektiven für Frauen in Kommunalpolitik austau- schen und über Instrumente diskutieren, wie gemeinsam die Rahmenbedingun- gen für Parität und mehr Vielfalt optimiert und strukturelle Veränderungen angesto- ßen werden können. Nachhaltige Netz- werkstrukturen aufzubauen, Vorbilder und Wegbereiterinnen sichtbar zu machen, Mentoringprogramme und die Gewin- nung des weiblichen Nachwuchses als Leitgedanke für die Kommunalpolitik zu verankern – diese und viele Themen mehr gilt es am 5. Mai in Hildesheim in den Fo- kus zu rücken.

Informationen zum „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ finden sich unter www.frauen-in-die-politik.com

Neues DStGB-Positionspapier zur Modernisierung des Verkehrsrechts

Um die Klimaschutzziele im Verkehrssek- tor zu erreichen, die Lebensqualität und Attraktivität der Städte und Gemeinden zu erhalten und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu steigern, braucht Deutschland ein modernes Ver- kehrsrecht. Die Kommunen benötigen deutlich mehr Entscheidungsbefugnisse, um vor Ort geeignete Maßnahmen schnel- ler umzusetzen und die benötigte Mobili- tätswende zu beschleunigen. Ein neues Positionspapier des DStGB fasst aktuelle Vorschläge zu Anpassungen im Verkehrs- recht aus kommunaler Sicht zusammen.

Kommunen benötigen größere Entscheidungsspielräume

Anstelle enger Begründungszwänge be- darf es einer Öffnung des Straßenver- kehrsgesetzes und der Straßenverkehrs- ordnung zugunsten von Klimaschutz, Verkehrssicherheit und einer hohen Auf- enthaltsqualität vor Ort. Die Umsetzung dieses Passus im Koalitionsvertrag muss aus Sicht des DStGB jetzt schnell und konsequent angegangen werden, um den klimafreundlichen Umbau unserer Verkehrssysteme zu beschleunigen. Die

Kommunen müssen einfach und unbüro- kratisch über Tempo-30 oder die Einrich- tung von Fußgängerüberwegen entschei- den können. Hier braucht es mehr Flexibi- lität anstelle nachgewiesener Unfallzah- len, dem Vorhandensein besonderer Ge- fahrenlagen und umständlicher Genehmi- gungsverfahren. Dem steht das Straßen- verkehrsrecht jedoch häufig im Weg.

Klare Regeln für Bike- und E-Scooter-Sharing

Der Gesetzgeber ist zudem gefordert, klare Regelungen und Sanktionsmöglich- keiten für das stationslose Bike- und E- Scooter-Sharing zu schaffen. Gerade sorglos abgestellte E-Roller sorgen vieler- orts für Ärger. Etwa wenn sie Barrieren für Fußgänger und Radfahrer darstellen oder eine besondere Gefahr für Menschen mit Behinderung sind. Die Kommunen brau- chen daher klare Befugnisse, um Ober- grenzen für E-Roller im Stadtgebiet, Fahr- und Parkverbote sowie das schnelle Beseitigen falsch abgestellter Fahrzeuge durchzusetzen. Somit entstünde auch eine höhere Akzeptanz der E-Roller.

Steuerung des ruhenden Verkehrs

Zusätzliche Flexibilität wünschen sich viele Kommunen auch bei der Einrichtung von Parkraummanagement und den Ge- bühren für Anwohnerparkausweise. Der DStGB schlägt zudem vor, die digitale Parkraumkontrolle mittels Scan-Fahrzeu- gen in Deutschland zu ermöglichen und in Modellprojekten zu fördern.

Bündnis für moderne Mobilität sollte fortgesetzt werden

Das Bündnis für moderne Mobilität zwi- schen Bund, Ländern und Kommunen hat sich als Dialogformat zu aktuellen Hand- lingsnotwendigkeiten der Mobilitätswen- de und den verkehrlichen Auswirkungen der Pandemie bewährt. Es sollte daher in der neuen Legislatur fortgeführt werden, um den Austausch der staatli- chen Ebenen in wesentlichen Fragen des kommunalen Verkehrs weiter zu pflegen.

Themen des Positionspapiers

Das DStGB-Positionspapier „Ein moder- nes Verkehrsrecht für die Mobilitätswen- de“ umfasst folgende Kapitel:

- Kommunale Entscheidungsspielräume erweitern
- Ortsangepasste Geschwindigkeit anstatt Flickenteppich
- Modellversuche zu Tempo 30
- Sicherer Fuß- und Radverkehr

Termine:

29.04.2022: Amtsvorstehertagung

03.05.2022: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

04.05.2022: Schul-, Sozial- und Kul- turausschuss des SHGT

11./12.05.2022: Klausurtagung des Landesvorstandes des SHGT

01.06.2022: Zweckverbandsaus- schuss des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

- Klare Regeln für Bike- und E-Scooter-Sharing
- Bessere Steuerung des ruhenden Verkehrs

- Dialog von Bund, Ländern und Kommunen fortsetzen

Weitere Informationen

Das vollständige Positionspapier mit allen

Vorschlägen sowie Infografiken des DStGB kann heruntergeladen werden unter: www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen / Positionspapiere)

Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung vom 16. März 2022

Krieg in Europa – Zeitenwende in der Politik – Ausbau alternativer Energien Baustein für Freiheit und Demokratie

Es sind dramatische Zeiten angebrochen. In Europa ist Krieg. Die deutsche Regierung hat eine 180 Grad-Wende in der Sicherheitspolitik vollzogen. Auch die Energiepolitik wird jetzt neu ausgerichtet.

„Wir müssen jetzt den Ausbau der alternativen Energien deutlich beschleunigen. Sie sind ein wichtiger Baustein für Freiheit und Demokratie“, sagte Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes anlässlich der 14. Klimaschutzkonferenz des DStGB heute in Bonn.

Das deutsche Modell sieht den Ausstieg aus Kohle- und Atomkraft sowie den Ausbau der alternativen Energien vor. „Das ist im Prinzip richtig“, so Landsberg. „Aber dieser Ansatz sah auch vor, dass Gas als Brückentechnologie dient und Gaskraftwerke zum Beispiel von Stadtwerken gebaut werden.“ Deutschland deckt rund 52 Prozent seines Bedarfs aus russischen Quellen. Ob diese Quellen allerdings wei-

ter verlässlich fließen, ist unsicher. Vor diesem Hintergrund werden wir eine ganz neue Diskussion bei der Energiewende führen müssen.

„Unstreitig brauchen wir mehr und schnell alternative Energien. Das ist ein Schritt zur Freiheit und zur Unabhängigkeit. Viele Menschen vor Ort unterstützen zwar den Ausbau der alternativen Energien, wollen diese aber im besten Falle weder sehen noch hören. Wir müssen dringend an der Akzeptanz dieser Energiewende arbeiten. Deswegen brauchen wir ein Klimaschutzbeschleunigungsgesetz. Das bedeutet, schnellere und digitale Genehmigungsverfahren. Der Bürgerprotest, der nicht zu verhindern ist, muss zumindest kanalisiert werden. Zum Beispiel durch Präklusionsfristen, die das Einbringen von Einwänden nur bis zu einem bestimmten Stichtag zulassen. Auch die Verkürzung auf eine statt auf drei Instanzen wäre hilfreich. Denn wenn wir nicht schneller werden, werden

wir nicht unabhängig und werden unsere Ziele nicht erreichen“, so Landsberg.

Das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung wird weiter auf der Tagesordnung bleiben. Wir müssen davon ausgehen, dass es mehr Hitze, mehr Dürre, mehr Überschwemmungen, aber auch mehr Waldbrände geben wird. Auch darauf müssen wir uns viel besser vorbereiten. Das bedeutet einen Umbau der Innenstädte mit mehr Wasser, mehr Grün, mehr Aufenthaltsqualität.

Parallel dazu – das haben ja leider die Erfahrungen aus der Flutkatastrophe gezeigt – brauchen wir einen anderen zivilen Katastrophenschutz. Dazu gehören bessere Kommunikation, bessere Ausrüstung und auch entsprechende Übungen. Auch unsere Feuerwehren müssen zum Beispiel für große Waldbrandereignisse besser ausgestattet werden.

Unverzichtbar ist auch mehr Eigenvorsorge in der Bevölkerung. Politik muss ehrlich klar machen, dass nicht alles so sicher ist, wie wir das bisher eingeschätzt haben. Auch Cyberangriffe oder flächendeckende Stromausfälle (Blackouts) sind nicht mehr auszuschließen. Darauf ist Deutschland – und auch die Städte und Gemeinden – zu wenig vorbereitet.

„Die jetzige Krise ist eine Chance, die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren und damit in eine bessere Zukunft zu kommen“, so Landsberg abschließend.

Buchbesprechungen

Einmahl / Erdmann / Kraatz
Handbuch Korruptionsprävention für die öffentliche Hand

Kommunal- und Schul-Verlag, 2021

Ca. 390 Seiten, Softcover

Format: 16,5 x 23,5 cm

Bezugspreis: 59,00 €

ISBN: 978-3-8293-1623-1

Korruption ist kein Phänomen der öffentlichen Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Erscheinungsform. Gleichwohl stellen auftretende Korruptionsfälle im öffentlichen Sektor die Integrität der Verwaltung aus Sicht der Öffentlichkeit in Frage. Die Verantwortlichen in Bund, Ländern, Kommunen sowie den ausgelagerten Einrichtungen und Unternehmen sind daher angehalten, Mechanismen, Kontrollinstrumente sowie Präventionsmaßnahmen zu implementieren

und anzuwenden, um Verstößen aktiv entgegen zu wirken.

Die möglichen Instrumente sind vielfältig und müssen auf die jeweiligen Organisationsstrukturen und örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. In dem vorliegenden Buch wird das Thema „Korruption“, ihre Folgen und insbesondere die notwendigen Instrumente und Maßnahmen zur Prävention aus unterschiedlichen (wissenschaftlichen) Perspektiven für den Praktiker aufbereitet.

Der erste Teil des Buches widmet sich den Grundlagen der Korruptionsprävention. Das Spektrum reicht über den strafrechtlichen Rahmen der Korruption, den dienstrechtlichen Rahmen der Korruptionsprävention, die Einordnung von Korruption aus sozialwissenschaftlicher Perspektive sowie der Einordnung von Korruptionsprävention als ganzheitlicher Aufgabe.

Im zweiten Teil werden Präventionsinstrumente wie Information und Sensibilisierung der Beschäftigten, Aufbau und Funktionsweise interner Kontrollsysteme, Hinweisgeber- und Ombudssysteme, Dienst-anweisungen zur Korruptionsprävention und zum aktiven und passiven Sponsoring behandelt.

Im dritten Teil werden Best Practice Beispiele vorgestellt. Dabei wird die Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, in einem öffentlichen Unternehmen am Beispiel der Investitionsbank des Landes Brandenburg sowie einer Kommunalverwaltung vorgestellt.

Der Fokus liegt dabei auf praktischen Hinweisen zum möglichen Vorgehen. Die Vorschläge sollten aber nicht als „Blau-pause“ verstanden werden, sondern dem Leser konkrete Hinweise und mögliche Alternativen anbieten.

Melita Tuschinski

Energieausweise für die Praxis

Reguvis Verlag

Erscheinungsdatum: 20.12.2021

Buch, 463 Seiten,

gebunden

Format: 16,5x24,4 cm

Bezugspreis: 48,00 €

ISBN: 978-3-8462-1049-9

Seit dem 1. November 2020 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es bringe auch für Energieausweise zahlreiche Neuerungen. Das Praxisbuch geht detailliert darauf ein, beispielsweise:

Ausstellungsberechtigung

Das Gesetz regelt ebenso, wer Energieausweise für Neubauten ausstellt. Dies gilt auch für Ausweise nach Änderungen im Baubestand. Bisher bestimmte das Bau-recht des Bundeslandes, wer diese Ausweise jeweils erstellt.

Energieausweismuster

Die EnEV regelte die Darstellung der Energieausweise in ihren Anlagen. Das GEG lagert die Muster aus. So können sie auch späteren Versionen des Gesetzes dienen. Die zuständigen Bundesministerien haben sie inzwischen über den Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Gebäudeangaben

Im Energieausweis dokumentiert die

Treibhausgasemission zusätzlich die Klimafreundlichkeit des Gebäudes. Als Aussteller geben Sie auch die Anzahl der inspektionspflichtigen Klimaanlage und die Termine für die nächste Überprüfung an.

Immobilienmakler

Das Gesetz spricht nun auch Sie als Berufsgruppe direkt an. Sie legen den Energieausweis bei Verkauf und Neuvermietung den Interessenten vor. Ebenso übergeben Sie ihn nach Vertragsabschluss. In kommerziellen Anzeigen veröffentlichten auch Sie die Energiekennwerte.

Bußgeld und Kontrolle

Als Aussteller müssen Sie noch vorsichtiger mit den Eingabedaten sein. Das Gesetz regelt nicht nur welche Tatbestände als ordnungswidrig gelten, sondern bestimmt auch die Höhe der drohenden Bußgelder.

Dieses Produkt beinhaltet

- Energieausweise: Die Chancen, Grenzen, häufigen Irrtümer zum energetischen Gebäudeausweis. Im europäischen Vergleich zeigen sich interessante Unterschiede.
- Gebäudeenergiegesetz (GEG): Alle Vorgaben kurzgefasst. Anforderungen an Neubauten, Baubestand, Anlagentechnik, Energieausweis und im Vollzug.
- Gesetzliche Vorschriften zum Energieausweis: Ausführliche Erklärungen zu den Grundsätzen, Ausstellung, Daten, Angaben, Energieeffizienzklassen, Immobilienanzeigen und Ausstellungsbe-rechtigung. Desgleichen sind die Ausweismuster, Registrierung, die Kontrolle und Übergangsvorschriften anschaulich erläutert, einschließlich der drohenden Bußgelder.
- Szenarien zum Energieausweis: Anlass kann ein fertiggestellter Neubau, eine abgeschlossene Bausanierung, ein anstehender Verkauf oder Neuvermietung oder ein verpflichtender Aushang für Besucher sein. Wir erklären was Sie als Verpflichtete speziell beachten sollten, was das Gesetz vorschreibt und welche gängigen Irrtümer sich vermeiden lassen. Weitere Aspekte illustrieren interessante Beispiele aus der Praxis.
- Aufgaben und Akteure: Der Energieausweis nach GEG wird benötigt, angeboten, bestellt, ausgestellt, genutzt, ausgewertet, vorgelegt, übergeben, gelesen, vertragsrechtlich eingebunden und behördlich kontrolliert. Sie erfahren detailliert, welche Aufgaben jeweils anfallen, wer gesetzlich verpflichtet ist und wie man häufige Fehler vermeidet.

Driehaus / Raden

Erschließungs- und Ausbaubeiträge

Verlag C.H.BECK

11. Auflage 2022, 1171 Seiten, gebunden

Bezugspreis: 119,00 €

ISBN: 978-3-406-74305-4

Dieses führende Standardwerk bietet eine systematische und umfassende Darstellung des gesamten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts aller Bundesländer.

Zur Neuauflage:

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung – insbesondere auch im Landesrecht – Rechtsprechung und Literatur und berücksichtigt dabei insbesondere eine Vielzahl aktueller beitragsrechtlicher Entscheidungen. Folgende Themen werden insbesondere behandelt.

Im Erschließungsbeitragsrecht: Teilstrecken als Einzelanlagen, Provisorien als endgültig hergestellte Erschließungsanlagen, Anforderungen an die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage, rechtliche Anforderungen an die Heranziehung von Hinterliegergrundstücken.

Im Straßenausbaubeitragsrecht:

Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts und ihre Folgen, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, Vorteil im Straßenausbaubeitragsrecht, Beitragsfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.

Zielgruppe:

Für Kommunalverwaltungen, Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, betroffene Bürgerinnen und Bürger, Bauunternehmen, Architektinnen und Architekten.

Mücke / Schütt

Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein mit weiteren Regelungen für das Feuerwehrewesen (Feuerwehr-Anhang) Kommentar

Kommunal- und Schul-Verlag

20. Nachlieferung, Oktober 2018

196 Seiten, Gesamtwerk: 1.360 Seiten,

Loseblattausgabe (in 1 Ordner)

Format 16,5x23,5 cm

Bezugspreis: 99,00 €

ISBN: 978-3-8293-0111-4

Ziel des allseits eingeführten und anerkannten Kommentars und seines reichhaltigen Anhangs ist es, allen mit dem Feuerwehrewesen befassten Personen und Institutionen in Schleswig-Holstein eine praxisnahe Arbeits- und Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Alle Regelungen des Brandschutzgesetzes werden kompetent, anschaulich und verständlich erläutert.

Die Aufgabenverteilungen in den Bereichen Feuerwehrwesen und Gefahrenabwehr sind übersichtlich und nachvollziehbar erläutert.

Ebenso werden die Rechte der Feuerwehr im Einsatzgeschehen eindeutig und klar beschrieben; dies gilt insbesondere auch für das Kostenrecht und die Gebührenkalkulation. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, ihre soziale Absicherung und Entschädigung sowie die Wahlverfahren in der FF werden eingehend behandelt. Die aktuelle Ausgabe berücksichtigt die neuesten Rechtsänderungen, Urteile und Entscheidungen.

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu den §§ 2 (Aufgaben der Gemeinden), 29 (Kosten), 37 (Verarbeitung personenbezogener Daten) aktualisiert. In den Anhang neu aufgenommen wurden die Mustersatzung für Sondervermögen, für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren, der Runderlass zu § 97 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung – Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse) und die Richtlinien zur Förderung von Feuerwehrhäusern in Schleswig-Holstein. Die stets umfassend aktuelle und zuverlässige Praxis-Kommentierung über den Brandschutz in Schleswig-Holstein eignet sich für alle Freiwilligen, Berufs- und Betriebs-Feuerwehren, aktiven Mitglieder und Kommunalverwaltungen.

Oberamtsrat a. D. Karl-Heinz Mücke war als Verwaltungspraktiker im Innenministerium Schleswig-Holstein viele Jahre mit dem Feuerwehrwesen vertraut und bringt

seine profunde Sachkenntnis und weitreichenden Erfahrungen in die Kommentierung ein. Fortgeführt wird der Kommentar vom ehemaligen Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbands Peter Schütt, der 20 Jahre die Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein in Rechtsangelegenheiten beraten hat.

Jürgen Gaedke
Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts

Carl Heymanns Verlag (Wolters Kluwer)
13. Auflage 2022, 1180 Seiten
Einbandart: gebunden
Digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar, Bezugspreis: 129,00 €
ISBN: 978-3-452-29697-9

Der seit langem bewährte Klassiker im Friedhofs- und Bestattungsrecht. Sachkundig und übersichtlich werden die folgenden, wesentlichen öffentlich-rechtlich Themenbereiche gesamtumfänglich dargestellt:

- Friedhof • Bestattung • Grabstelle
 - Feuerbestattung • Bestattungsgewerbe und gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen • Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts
- NEU in der 13. Auflage:
- Bestattungsvertrag
 - Bestattungsauftrag
 - Vergütungsanspruch des Bestatters
 - Mängel und Mängelfolgen der Bestattungsleistung
 - Kündigung des Bestattungsvertrages

- Auslagen des Bestatters und die Einziehung von Sterbegeldern und
- Versicherungsleistungen
- Bestattungsvorvertrag

Bienek / Lorenz
SL 11 – Öffentliches Baurecht
Reihe Sächsische Lehrbriefe

Kommunal- und Schul-Verlag
9. Auflage 2021, 192 Seiten, Softcover
Format: 21,0 x 29,7 cm, Bezugspreis: 24,90 €, ISBN: 978-3-8293-1734-4

– Rechtsstand: 1. September 2021 –
Der Lehrbrief „Öffentliches Baurecht“ versteht sich gleichermaßen als unterrichtsbegleitende Lektüre für Ausbildungs- und Fortbildungsteilnehmer als auch Einstiegswerk für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung im kommunalen und staatlichen Bereich.

Er verschafft einen ersten Überblick über die komplexe Materie des öffentlichen Baurechts, vermittelt gleichzeitig aber auch das Zusammenwirken der bundesgesetzlichen Vorschriften (vorrangig des BauGB und der BauNVO) und des Landesrechts (vorrangig der SächsBO) und schließlich der Regelungen außerhalb des Baurechts. Dies spiegelt auch die Anforderungen an die Rechtsanwender in der Praxis, z.B. in einer Bauaufsichtsbehörde, wieder. Daher bereitet der Lehrbrief die Inhalte praxis- und handlungsorientiert auf, insbesondere durch Beifügung von Übersichten, Zeichnungen und kleinen Übungsfällen und Kontrollfragen.

Personalnachrichten

Joachim Brand als Amtsdirektor im Amt Achterwehr bestätigt



Amtsdirektor Joachim Brand wurde vom Amtsausschuss des Amtes Achterwehr für weitere sechs Jahre wiedergewählt. Als einziger Kandidat erhielt er 46 von 49 Stimmen. Die nächste Amtszeit beginnt am 1. Juni 2022.

Der SHGT gratuliert Joachim Brand herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

Eckhard Graf wird neuer Bürgermeister in Ratzeburg

Nachdem bei der Bürgermeisterwahl in Ratzeburg am 20. Februar 2022 keiner der fünf Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen konnte, waren die mehr als 11.700 Wahlberechtigten am 13. März zur Stichwahl aufgerufen. Hierbei konnte sich Eckhard Graf (SPD) mit 62,7 Prozent der Stimmen gegen seinen Mitbewerber

Volker Barczynski durchsetzen, der 37,3 Prozent der Stimmen erhielt. Die Wahlbeteiligung lag bei 35,7 Prozent.

Der SHGT gratuliert Eckhard Graf herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!



K

Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 48. Lieferung. Stand: Mai 2021
Ca. 2.680 Seiten inkl. 2 Ordner. € 259,-
ISBN 978-3-17-018573-9



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 54. Lieferung. Stand: Juli 2021
Ca. 3.590 Seiten inkl. 3 Ordner. € 288,-
ISBN 978-3-17-018575-3

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.



Das Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer

enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

www.beck-shop.de/13387712



Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Die Umsetzung des OZG

ist komplex.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de
Digitale Kommune | 0421 83558-7357